

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Wortprotokoll*
13. Sitzung

Berlin, den 19.06.2006, 10:00 Uhr
Sitzungsort: Paul-Löbe-Haus

Sitzungssaal: 4.900 (Europasaal)

Vorsitz: Kerstin Griese, MdB
Ekin Deligöz, MdB

Öffentliche Anhörung

Zu dem

Antrag der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Josef Philip Winkler, Ekin Deligöz,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Zwangsverheiratung bekämpfen - Opfer schützen

BT-Drucksache 16/61

Antrag der Abgeordneten Sibylle Laurischk, Otto Fricke, Ina Lenke,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
**Zwangsheirat wirksam bekämpfen - Opfer stärken und schützen - Gleichstellung durch
Integration und Bildung fördern**

BT-Drucksache 16/1156

Antrag der Abgeordneten Sevim Dagdelen, Karin Binder, Ulla Jelpke,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
**Für einen Schutz der Opfer von Zwangsverheiratungen, für die Stärkung ihrer Rechte und die
längerfristige Bekämpfung der Ursachen patriarchaler Gewalt**

BT-Drucksache 16/1564

*redaktionell überarbeitete Tonbandabschrift

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|---|---------------|
| Anwesenheitslisten | S. 3 |
| Liste der Sachverständigen | S. 8 |
| Fragenkatalog | S. 9 |
| Wortprotokoll der Anhörung | S. 12 |
| Anhang: Stellungnahmen der Sachverständigen | S. 55 |
| 1. ADrs. 16(13)91k – Stellungnahme Rechtsanwältin M. Canan Arin | S. 55 |
| 2. Adrs. 16(13) 91a – Stellungnahme Rechtsanwältin Seyran Ates | S. 65 |
| 3. ADrs. 16(13)91g – Stellungnahme Herr Dr. Heiner Bielefeldt | S. 71 |
| 4. ADrs. 16(13)91d – Stellungnahme Frau Sidar Demirdögen | S. 77 |
| 5. Adrs. 16(13)91b – Stellungnahme Frau Dagmar Freudenberg | S. 85 |
| 6. Adrs. 16(13)91f - Stellungnahme Frau Dr. Necla Kelek | S. 93 |
| 7. ADrs. 16(13)91e - Stellungnahme Frau Jae-Soon Joo-Schauen | S. 111 |
| 8. ADrs. 16(13)91i – Stellungnahme Herr Christian Storr | S. 117 |
| 9. ADrs. 16(13)91c - Stellungnahme Rechtsanwältin Marina Walz-Hildenbrand..... | S. 133 |

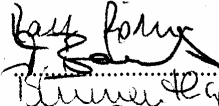
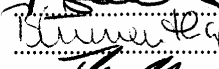
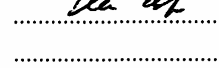
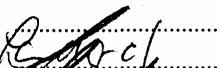
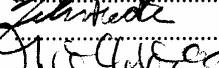
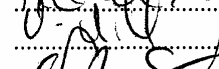
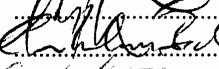
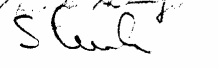
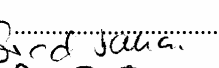
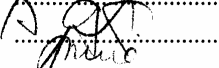
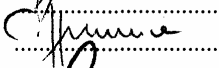
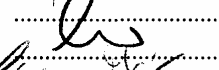
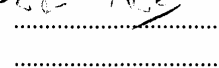
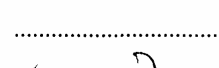
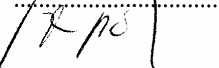

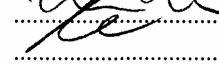




Montag, 19. Juni 2006 10:00 Uhr - öffentlich -

DEUTSCHER BUNDESTAG

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Sitzung des Ausschusses Nr. 13 (Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

| Ordentliche Mitglieder des Ausschusses | Unterschrift | Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses | Unterschrift |
|---|---|--|--------------|
| CDU/CSU Göbel, Ralf |  | CDU/CSU | |
| Bareiß, Thomas |  | Eichhorn, Maria | |
| Blumenthal, Antje |  | Falk, Ilse | |
| Dörflinger, Thomas | | Flachsbarth Dr., Maria | |
| Fischbach, Ingrid | | Lehmer Dr., Max | |
| Grübel, Markus | | Riegert, Klaus | |
| Landgraf, Katharina |  | Romer, Franz | |
| Lehrieder, Paul |  | Scharf, Hermann-Josef | |
| Möllring Dr., Eva |  | Schiewerling, Karl | |
| Noll, Michaela |  | Wanderwitz, Marco | |
| Singhammer, Johannes |  | Weinberg, Marcus | |
| Winkelmeier-Becker, Elisabeth |  | Zylajew, Willi | |
| <i>Dr. He. Hübinger</i> S. Knebel |  | | |
| SPD | | SPD | |
| Bollen, Clemens |  | Bätzing, Sabine | |
| Gradistanac, Renate |  | Binding (Heidelberg), Lothar | |
| Graf (Rosenheim), Angelika |  | Bürsch Dr., Michael | |
| Griese, Kerstin |  | Carstensen, Christian | |
| Humme, Christel |  | Kressl, Nicolette | |
| Kucharczyk, Jürgen |  | Merten, Ulrike | |
| Lopez, Helga |  | Schaaf, Anton | |
| Marks, Caren | | Schmidt Dr., Frank | |
| Rix, Sönke | | Schmidt, (Nürnberg), Renate | |
| Rupprecht (Tuchenbach), Marlene | | Spielmann Dr., Margrit | |
| Spanier, Wolfgang |  | Weigel, Andreas | |
| <i>W. Hübinger</i> |  | | |
| FDP | | FDP | |
| Gruß, Miriam |  | Meinhardt, Patrick | |
| Laurischk, Sibylle |  | Pieper, Cornelia | |
| Lenke, Ina | | Rohde, Jörg | |

Montag, 19. Juni 2006 10:00 Uhr - öffentlich -

DEUTSCHER BUNDESTAG

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

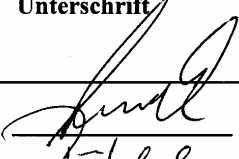
Sitzung des Ausschusses Nr. 13 (Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

| Ordentliche Mitglieder des Ausschusses | Unterschrift | Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses | Unterschrift |
|---|--------------------------------|--|--------------------------------|
| <u>DIE LINKE.</u> | | <u>DIE LINKE.</u> | |
| Golze, Diana | | Binder, Karin | <i>[Handwritten Signature]</i> |
| Reinke, Elke | <i>[Handwritten Signature]</i> | Hirsch, Cornelia | |
| Wunderlich, Jörn | | Höll Dr., Barbara | <i>[Handwritten Signature]</i> |
| <i>Ulla Jekke</i> | <i>U. Jekke</i> | Dagdelen, Selim | |
| <u>BÜ90/GR</u> | <i>[Handwritten Signature]</i> | <u>BÜ90/GR</u> | |
| Deligöz, Ekin | | Gehring, Kai | |
| Haßelmann, Britta | <i>[Handwritten Signature]</i> | Lazar, Monika | |
| Schewe-Gerigk, Irmgard | <i>[Handwritten Signature]</i> | Scharfenberg, Elisabeth | |
| <i>Josef Wuhler</i> | <i>[Handwritten Signature]</i> | | |

Riemann-Steuerwiderstand

Montag, 19. Juni 2006 10:00 Uhr -öffentlich-

| Ministerium bzw. Dienststelle (bitte Druckschrift) | Name (bitte Druckschrift) | Dienststellung (bitte Druckschrift, nicht abgekürzt) | Unterschrift |
|--|------------------------------|--|----------------|
| BundesMin für Familie, Senioren, Frauen, Jugend | Dr. WEIDENFELD | B | U. Weidenfeld |
| BMI | D. Maas | MA | D. Maas |
| BMI | Birkmeier | ORR | Birkmeier |
| Bräutigam, N. N. N. | TANEJA | RR | Taneja |
| BZfJ | Grohe | RDG | Grohe |
| BMEFSJ | Weiskopf-Jeffe | ALin | Weiskopf-Jeffe |
| BK | Margheir | Relin | Margheir |
| BaP11 | Kue | Ph | Kue |
| Infotrasbeauftragte | Rösel | RLin | Rösel |
| BKA | Krause | | Krause |

| Bundesrat: (bitte Druckschrift) | Unterschrift | Dienststellung (bitte Druckschrift, nicht abgekürzt) | Land |
|------------------------------------|---|--|------|
| Mancke |  | RD'in | NRW |
| Hohlbeck | Ehler | RA | RP |
| Reiterweyer | Wegmann | VAe | SH |
| Hunk | Hunk | VAe | MV |

Fam. Senioren, Frauen u. Jugend

(13)

Montag, 19. Juni 2006 10:00 Uhr -öffentlich -






| <u>Fraktionsvorsitzende:</u> | <u>Vertreter:</u> |
|------------------------------|-------------------|
| SPD | |
| CDU/ CSU | |
| BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN | |
| FDP | |
| DIE LINKE. | |

Holzbein, NOR
Fraktionsmitarbeiter:

190/3.
Fraktion:

Unterschrift:

(Name bitte in Druckschrift)

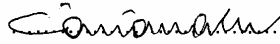
| | | |
|-----------------------------|---------------------|--|
| Maria Wessy | Linke |  |
| Silvia Wirth | Linke |  |
| Susanne Bartholmes | Linke |  |
| Thomas Stein | FDP |  |
| Birgitte Deja | SPD | Deja |
| E. Kreuz | FDP | Kreuz |
| G. Gaus | B'90/Grüne | G. Gaus |
| S. Sprywald | SPD | Sprywald |
| M. Wipfling | SPD | Wipfling |
| T. Oitmann | CDU | Oitmann |
| A. Filip | CDU/CSU | Filip |
| M. Kauderbach | CDU/CSU |  |
| Pohlmann | CDU/CSU | Pohlmann |

Anwesenheitsliste der Sachverständigen für die Öffentliche Anhörung des
Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

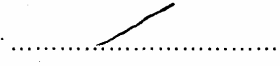
Zwangsverheiratungen bekämpfen

Montag, dem 19. Juni 2006, 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Sitzungssaal: 4.900 (Europasaal)
Sitzungsort: Paul-Löbe-Haus

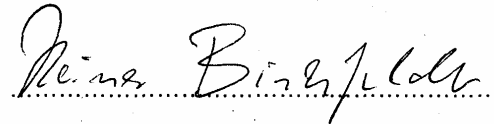
Rechtsanwältin M. Canan Arin

.....

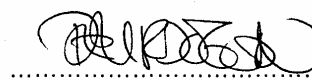
Rechtsanwältin Seyran Ates

.....

Dr. Heiner Bielefeldt

.....

Sidar Demirdögen

.....

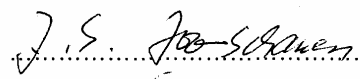
Frau Dagmar Freudenberg

.....

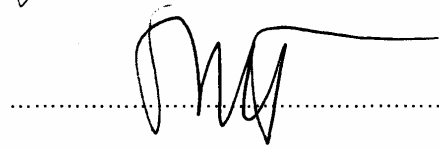
Dr. Necla Kelek

.....

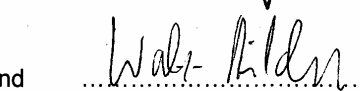
Frau Jae-Soon Joo-Schauen

.....

Christian Storr

.....

Rechtsanwältin Marina Walz-Hildenbrand

.....

Liste der Sachverständigen

Rechtsanwältin M. Canan Arin
Frauenhaus Mor Cati (Lila Dach)
Istanbul

Herr Dr. Heiner Bielefeldt
Direktor des Deutschen Instituts
für Menschenrechte

Frau Sidar Demirdögen
Bundesverband der Migrantinnen
in Deutschland e.V.

Frau Dagmar Freudenberg
Deutscher Juristinnenbund

Frau Dr. Necla Kelek
Autorin

Frau Jae-Soon Joo-Schauen
agisra Köln e.V.
Beratungs- und Informationsstelle für Migrantinnen
und Flüchtlingsfrauen

Herr Christian Storr
Stabsstellenleiter des Ausländerbeauftragten
Baden-Württemberg

Rechtsanwältin Marina Walz-Hildenbrand

Fragenkatalog

SACHVERHALT

1) Wie können Zwangsverheiratungen, arrangierte Ehen und Verwandtenehen sinnvoll voneinander unterschieden werden? Welche Merkmale sind dabei zur Unterscheidung hilfreich? Welche Rolle spielen dabei familiäre Strukturen, insbesondere auch im Hinblick auf Gewalterfahrungen. Wie verhalten sich Ihres Erachtens diesbezüglich traditionelle Familienstrukturen und religiöse Überzeugungen zueinander?

2) Welche Studien und statistischen Erhebungen gibt es zur aktuellen Situation von Opfern von Zwangsverheiratung? Wie bewerten Sie diese hinsichtlich ihrer Aussagekraft? Wie stellt sich danach die Situation von Zwangsverheiratungen in Deutschland dar? Lassen sich damit verlässliche Aussagen über die Häufigkeit, das durchschnittliche Alter, den Anteil der minderjährig Verheirateten, die Geschlechterverteilung, den Umfang der Opferbetreuung und die Bedeutung der „Imamehen“ u.a. treffen?

3) Gibt es nach Ihrer Einschätzung weiteren Forschungsbedarf und wenn ja, wo würden Sie diesen am ehesten für sinnvoll erachten? Welche statistischen Größen müssen erfasst werden, wenn es darum geht, ein möglichst umfassendes Bild über die Situation von Opfern von Zwangsverheiratungen zu bekommen?

AUFENTHALTSRECHTLICHE REGELUNGEN

4) Nicht eingebürgerte Betroffene, die in Deutschland mit einem Aufenthaltstitel leben und zur Zwangsheirat ins Ausland gebracht wurden, müssen spätestens nach sechs Monaten Aufenthalt im Ausland wieder nach Deutschland zurückkehren, da ansonsten ihr Aufenthaltsrecht erlischt (§ 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG). Wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang eine grundsätzliche Aufhebung der Rückkehrfrist bzw. eine Verlängerung? Welchen Zeitraum halten Sie unter Gewährleistung der Rechtssicherheit für sinnvoll? Sehen Sie in diesem Zusammenhang notwendigen Regelungsbedarf und wenn ja, wie sollte dieser ausgestaltet sein?

5) Gibt es neben einer möglichen Verlängerung der Rückkehrfrist andere denkbare Maßnahmen seitens des Gesetzgebers?

6) Wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang den Vorschlag, in § 35 AufenthG klarzustellen, dass AusländerInnen, die als Kind seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis sind, nicht mehr nur auf eigenen Antrag hin, sondern schon von Amts wegen eine Niederlassungserlaubnis erhalten, die auch dann nicht erlischt, wenn die betreffende Person sich länger als sechs Monate im Ausland aufhält?

7) Wie bewerten Sie, unter Berücksichtigung des sozialen und familiären Kontextes von Zwangsverheirateten, die Schaffung eines eigenständigen Aufenthaltsrechtes bei der Auflösung der Ehe unter 2 Jahren oder ist Ihres Erachtens die Härtefallklausel in der Praxis ausreichend?

8) Wie lässt sich ein eigenständiger aufenthaltsrechtlicher Status für von Zwangsverheiratung Betroffenen erreichen, die nur eine Duldung besitzen beziehungsweise deren Ehepartner nur eine Duldung oder Aufenthaltsgestattung besitzt? Inwieweit kann § 25 AufenthG einen Zugang zu einem humanitären Schutzstatus eine Lösung für Betroffene bieten?

9) Wie bewerten Sie die derzeit diskutierte generelle Heraufsetzung des Nachzugsalters für EhepartnerInnen auf das 21. Lebensjahr, u.a. vor dem Hintergrund des Art. 6 Abs. 1 GG? Würde eine solche Regelung einen Beitrag zur effektiven Verhinderung von Zwangsverheiratungen leisten? Wie beurteilen Sie die Tatsache, dass eine solche, auf die Verhinderung von Zwangsverheiratungen abzielende Regelung, sich auf alle binationalen Ehen beziehen würde?

RECHTSSITUATION IM ZIVIL- UND STRAFRECHT

Zivilrecht

10) Wie sinnvoll ist es Ihres Erachtens, unter Berücksichtigung des sozialen und familiären Kontexts von Zwangsverheirateten, die Aufhebungsfrist (§ 1314 Abs. 2 Nr. 4 BGB) von bislang einem Jahr ab dem Ende der Zwangslage für eine unter Zwang geschlossene Ehe zu verlängern?

11) Sehen Sie die Notwendigkeit, unter Bezug auf Zwangsverheiratungen das gesetzliche Erbrecht sowie das Unterhaltsrecht zu novellieren und wenn ja, wie und welche anderen Regelungen wären zu prüfen?

12) Sehen Sie Änderungsbedarf im Kinder- und Jugendhilfegesetz, um sicherzustellen, dass minderjährige Zwangsverheiratete Leistungen nach dem KJHG erhalten, ohne dass vorher die Zustimmung der Eltern eingeholt werden muss?

Strafrecht

13) Halten Sie die bisherige Regelung der Zwangsverheiratung im Strafgesetzbuch (besonders schwerer Fall der Nötigung) für ausreichend oder plädieren Sie für die Schaffung eines eigenen Straftatbestandes „Zwangsheirat“ im StGB? Würde dieser eine praxisrelevante Wirkung entfalten können? Welche Tatalternativen müssten ggf. durch die Norm erfasst werden?

14) Welche Erfahrungen liegen in der Gerichtspraxis mit der strafrechtlichen Verfolgung nach § 240 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StGB vor? Welche typischen Probleme treten in diesem Zusammenhang in der Gerichtspraxis beim Opferschutz, beim Aufenthaltsrecht und bei der strafrechtlichen Verfolgung von Zwangsheiraten auf (z. B. Anzeigenverhalten, Beweisprobleme, Zeugenschutzprogramm)?

15). Gibt es nach Ihrer Kenntnis einen entsprechenden Straftatbestand in Ländern, in denen die Praxis der Zwangsverheiratungen besteht?

MAßNAHMEN FÜR EINEN VERBESSERTEN OPFERSCHUTZ

16) Gibt es ein sachgerechtes und ausreichendes Beratungsangebot an Zwangsverheiratete? Welche Erfahrungen aus der praktischen Beratungstätigkeit liegen Ihnen hierzu vor? Gibt es strukturelle Defizite und wenn ja, wo sehen Sie notwendigen Verbesserungsbedarf?

17) Sind die bestehenden Schutzmaßnahmen für Personen, die sich einer (drohenden) Zwangsverheiratung entziehen wollen, ausreichend? Halten Sie ein niedrigschwelliges Schutzprogramm für die Opfer für sinnvoll, um zu gewährleisten, dass die Bereitstellung einer Unterkunft und des Zugangs zu Ausbildung oder Arbeit und die Beschaffung von Ausweispapieren gewährleistet wird?

18) Glauben Sie, dass die evtl. notwendige Anonymisierung oder Sperrung von Daten zum Schutz des Opfers sichergestellt werden kann?

19) Besteht die Möglichkeit, mittels Integrationskursen, im Rahmen von Integrationsprogrammen, in der Schule oder der Ausbildung und im Rahmen von Erwachsenenbildungskonzepten auf das Problem der Zwangsheirat hinzuweisen und die Gleichstellung von Mann und Frau in der Bundesrepublik Deutschland zu vermitteln, eine effektive Aufklärung?

20) Wie kann eine bessere Prävention gewährleistet werden? Welche Rolle spielen die Schulen? Wie wichtig scheinen Ihnen in diesem Zusammenhang eine intensive Jungenarbeit und gewaltpräventive Beratungsangebote für Eltern zu sein? Wie bewerten Sie den Beitrag von aufsuchenden Beratungsangeboten und wie sollten diese ausgestattet sein? Was ist Ihrer Meinung nach notwendig, um betroffene Migrantengemeinschaften für die Themen zu sensibilisieren? Kann die Methode der Mediation in den Familien bei solchen Fällen eine Rolle spielen?

21) Wie können die Multiplikatoren (aus Sozialarbeit und Bildungseinrichtungen aber auch Polizei und Justiz, Kinder- und Jugendhilfe, Ausländerbehörden, Ärzte etc.) für das Thema Zwangsheirat sensibilisiert werden? Welche konkreten Maßnahmen sollten erfolgen?

22) Wäre eine verstärkte Zusammenarbeit sowohl mit den Behörden entsprechender Herkunftsländer als auch mit den entsprechenden Verbänden, Organisationen und Moscheen in Deutschland sinnvoll und wenn ja, wie könnte diese aussehen?

23) Wie bewerten Sie das Verlangen eines Nachweises von mindestens geringen Deutschkenntnissen vor dem Ehegattennachzug?

Wortprotokoll der Anhörung

Vorsitzende: Guten Morgen, meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich begrüße Sie alle sehr herzlich zu der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Thema „Bekämpfung von Zwangsverheiratungen“. Diese Anhörung findet statt zu folgenden Bundestagsdrucksachen: Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Zwangsverheiratung bekämpfen – Opfer schützen“, Drucksache 16/61, Antrag der Fraktion der FDP „Zwangsheirat wirksam bekämpfen – Opfer stärken und schützen – Gleichstellung durch Integration und Bildung fördern“, Drucksache 16/1156 und Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Für einen Schutz der Opfer von Zwangsverheiratungen, für die Stärkung ihrer Rechte und die längerfristige Bekämpfung der Ursachen patriarchaler Gewalt“, Drucksache 16/1564.

Ich begrüße ganz besonders die Sachverständigen, die heute hier sind, um uns zu diesem Thema mit gesicherten Erkenntnissen weiter zu helfen, damit wir zu einem guten politischen Handeln kommen. Ich begrüße sehr herzlich die Vertreterinnen und den Vertreter der Bundesregierung, Herrn Staatssekretär Dr. Kues aus dem Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie Frau Staatsministerin Prof. Dr. Böhmer aus dem Bundeskanzleramt, die für Integration zuständig ist. Ich freue mich, dass Sie beide hier sind, weil es zeigt, dass es ein wichtiges und ressortübergreifendes Thema ist. Ich begrüße auch die Mitglieder des Innenausschusses, die ein besonderes Interesse an diesem Thema haben, weil es auch viele ihrer Verhandlungen berührt. Diese Anhörung ist öffentlich.

Ich muss Sie zu Beginn auf einige Formalien hinweisen: Diese Anhörung wird aufgezeichnet, um davon ein Wortprotokoll zu erstellen. Das Wortprotokoll wird später auch im Internet verfügbar sein. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen vor dem Sitzungssaal ausliegen. Die Stellungnahmen sind ebenfalls im Internet abrufbar. Der Ausschuss hat außerdem eine Reihe von nicht angeforderten Stellungnahmen bekommen. Auch diese sind ausgelegt. Frau Ates hat sich leider entschuldigen müssen, weil sie krank ist. Ich weise deshalb ausdrücklich auf ihre schriftliche Stellungnahme hin und richte ihr von hier aus unsere besten Genesungswünsche aus.

Ich möchte alle Rednerinnen und Redner bitten, vor Ihren inhaltlichen Beiträgen deutlich Ihren Namen zu sagen. Die Redebeiträge von Frau Arin, die den weitesten Anfahrtsweg hatte, werden simultan übersetzt. Auch Sie heiße ich nochmals herzlich willkommen.

Organisatorisch ist zu Beginn eine Runde der Sachverständigen vorgesehen, in der Sie alle ein fünfminütiges Eingangsstatement geben können. Ich bitte Sie, in Ihrem Statement auf die Schwerpunkte Ihrer Stellungnahme hinzuweisen. Wir wissen, dass fünf Minuten kurz sind, aber es geht darum, die wichtigsten Punkte herauszuarbeiten. Danach sind zwei Fragerunden von jeweils einer Stunde vorgesehen, die sich die Fraktionen aufteilen.

Den Sachverständigen ist ein ausführlicher Fragenkatalog zu dem Thema insgesamt zugegangen. Die Fragerunden müssen sich nicht an die dort vorgenommene Einteilung halten.

Ich darf zuerst Frau Marina Walz-Hildenbrand, Rechtsanwältin aus Stuttgart, um ihr Statement bitten. Bitte sehr, Sie haben das Wort.

Marina Walz-Hildenbrand: Mein Name ist Marina Walz-Hildenbrand. Ich bin Rechtsanwältin in Stuttgart. Durch die Zusammenarbeit mit Terre des Femmes und ROSA bin ich seit Jahren mit Fällen von Zwangsheirat befasst. Ich bin Mitglied der Fachkommission Zwangsheirat der baden-württembergischen Landesregierung. Aufgrund der Kürze der Zeit möchte ich mich auf die wichtigsten Themen beschränken: Heiratsverschleppung und Rückkehrmöglichkeiten.

Ausländerinnen, die gegen ihren Willen das Bundesgebiet verlassen haben oder durch Zwang an ihrer Rückkehr gehindert werden, muss die Möglichkeit gegeben werden, ins Bundesgebiet zurückzukehren und hier Schutz zu finden. Dies erfordert zwei gesetzliche Änderungen. Das bestehende Aufenthaltsrecht darf nicht nach sechs Monaten kraft Gesetzes erlöschen. Die Frist muss für diese Fälle verlängert werden, meines Erachtens auf drei Jahre. Dies hilft Ausländerinnen jedoch nicht, wenn die bestehende befristete Aufenthaltserlaubnis während des Auslandsaufenthaltes abläuft. Dann muss die Erteilung einer neuen Aufenthaltserlaubnis möglich sein. Das Recht auf Wiederkehr wäre sinngemäß die richtige Vorschrift. Junge Menschen, die im Bundesgebiet aufwachsen und in die Herkunftsländer zurückkehren, dort nicht mehr zurecht kommen, weil sie deutsch geprägt sind, können - auch nach einem längeren Aufenthalt als sechs Monate - wieder an das frühere Aufenthaltsrecht anknüpfen. Das Recht auf Wiederkehr setzt aber immer voraus, dass der Unterhalt in Deutschland gesichert ist. Bei jungen Menschen, die zu ihren hier lebenden Familienangehörigen zurückkehren, ist dies unproblematisch. Opfer von Zwangsheirat oder Opfer von Zwangsverschleppungen, die gegen ihren Willen von ihren eigenen Familien im Herkunftsland festgehalten werden, brechen mit ihrer Flucht zugleich mit ihrem familiären Umfeld. Sie können keinerlei Unterstützung mehr von ihren Familien erwarten, sondern müssen vielmehr mit Verfolgung durch die Familien rechnen. Ein Recht auf Wiederkehr muss daher unabhängig von der Möglichkeit der Sicherung des eigenen Unterhalts eingeräumt werden. Die Unterhaltssicherung sollte nicht nur auf die momentane Situation abgestellt werden, sondern auf die Perspektive. Jugendliche, die es schaffen, sich vom familiären Umfeld zu lösen und ein eigenständiges Leben anfangen, haben eine Perspektive. Sie werden nach dem Schulabschluss einen Ausbildungsabschluss schaffen und sich in den Arbeitsmarkt integrieren. Sie brauchen nur befristete Unterstützungen. Opfer von Heiratsverschleppungen haben genau das gemacht, was wir von Ausländern erwarten. Sie haben sich in die deutschen Lebensverhältnisse integriert. Die Mädchen möchten eine Ausbildung machen, Geld verdienen, sich ihren Mann selbst aussuchen und selbstbestimmt leben - wie deutsche Mädchen. Deshalb werden sie von ihren Familien unterdrückt, eingesperrt, in die Herkunftsländer verschleppt, in Islamschulen untergebracht, misshandelt und zwangsverheiratet. Der deutsche Staat darf sie in dieser Situation nicht im Stich lassen und auf keinen Fall in die Herkunftsländer abschieben.

Stichwort Importbraut und das eigenständige Aufenthaltsrecht bei Vorliegen einer besonderen Härte: Eine besondere Härte ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Dessen Auslegung unterliegt der jeweiligen Ausländerbehörde. Die Härtefallregelung ist eine reine Ermessensentscheidung. Das heißt, die

Ausländerbehörde muss zwar alle relevanten Gesichtspunkte in Betracht ziehen, ist in ihrer Entscheidung aber frei. Ermessensentscheidungen unterliegen nur der eingeschränkten gerichtlichen Überprüfung. Das Gericht kann nicht sein Ermessen anstelle des Ermessens der Ausländerbehörde setzen, sondern nur bei groben Ermessensfehlern korrigierend entscheiden. Beides führt zu erheblichen Unterschieden in der Entscheidungspraxis einzelner Ausländerbehörden. Dem gegenüber hat die Ausländerbehörde bei ihrer Auslegung und Ermessensentscheidung die Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz zu berücksichtigen. Eine Aufnahme der Zwangsheirat als Regelbeispiel eines Härtefalls in die Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz würde zu einer einheitlichen Entscheidungspraxis führen.

Stichwort Opfer ohne gesicherten Aufenthalt: Eine Aufenthaltserlaubnis humanitär wird im Wesentlichen nur erteilt, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Asylverfahren ein Asylrecht anerkennt, die Voraussetzungen der Genfer Flüchtlingskonvention feststellt oder so genannte Abschiebungshindernisse vorliegen. Wenn einmal ein Asylantrag gestellt wurde, bleibt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig und Abschiebungshindernisse müssen im Rahmen eines Folgeantrags geltend gemacht werden. Bei anderen Geduldeten, zum Beispiel Bürgerkriegsflüchtlingen, die nie Asyl beantragt oder Ausländerinnen, die ihr Aufenthaltsrecht verloren haben, entscheiden die Ausländerbehörden selbst. Ein Abschiebungshindernis liegt vor, wenn einer Ausländerin eine erhebliche individuelle und konkrete Gefahr für Leib und Leben droht. Auch hier haben wir das Problem des Ermessens und der Auslegungspraxis der Entscheidungsträger. Die Zwangsheirat sollte als Regelbeispiel in die Erläuterungen zu den Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz aufgenommen werden.

Weiteres Problem: Die Aufenthaltserlaubnis humanitär wird in der Regel befristet auf ein Jahr erteilt. Bei jeder Verlängerung muss erneut geprüft werden, ob die Voraussetzungen weiter vorliegen. Frühestens nach sieben Jahren kann eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erteilt werden. Eine Aufenthaltserlaubnis humanitär kann nur erteilt und verlängert werden, wenn die Ausländerinnen eine Gefährdung ihres Lebens, Gesundheit oder Freiheit nachweisen können. Es ist unzumutbar, quasi sieben Jahre lang immer wieder mit der Familie Kontakt aufnehmen zu müssen, um diesen Nachweis führen zu können. Deshalb müsste diese Frist auf drei Jahre reduziert werden. Danke.

Vorsitzende: Herzlichen Dank für die Kürze und Kompaktheit. Als Nächsten bitte ich Herrn Christian Storr, Leiter der Stabsstelle Integrationsbeauftragter der Landesregierung Baden-Württemberg, um sein Statement.

Christian Storr: Vielen Dank Frau Vorsitzende, meine sehr verehrten Damen und Herren. Sie wissen, dass sich die baden-württembergische Landesregierung seit ungefähr drei Jahren intensiv mit dem Thema Zwangsheirat beschäftigt und zwar deswegen, weil es um die Wahrung der Menschenrechte geht. Es geht um das Selbstbestimmungsrecht von jungen Frauen und Mädchen. Es geht um Gleichberechtigung und letztlich auch um Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland. Die Zwangsheirat muss daher öffentlich geächtet und verurteilt werden. Weder aus

patriarchalisch traditionellen, noch aus kulturellen oder vermeintlich religiösen Gründen ist es hinnehmbar, dass in Deutschland oder anderswo Zwangsverheiratungen stattfinden.

Zwangsehen finden hauptsächlich bei Migrantenfamilien statt. Trotzdem ist es kein reines Problem dieser Community, sondern ein Thema, das die ganze Gesellschaft angehen muss. Wir müssen, wie auch schon von Frau Walz-Hildenbrand gesagt, den Betroffenen helfen. Wir haben lange weggesehen, vielleicht auch aus Gründen falsch verstandener Toleranz. Deswegen freue ich mich, dass dieses Thema jetzt auf allen Ebenen diskutiert wird.

Was hat Baden-Württemberg getan? Zwei Dinge sind zu nennen: Einmal der Gesetzentwurf für ein Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz und zum anderen die Einsetzung der Fachkommission Zwangsheirat der Landesregierung. Der Bericht liegt seit kurzem auch in einer Druckversion vor. Der Gesetzentwurf hat zwei Ziele: Zum einen per Strafrecht die Zwangsehen besser zu bekämpfen und zum anderen die Rechtsstellung der Opfer zivilrechtlich zu verbessern. Die bestehende Regelung im Nötigungsparagraphen reicht nicht aus. Wir brauchen einen eigenen Straftatbestand „Zwangsheirat“, der vor allen Dingen die verschiedenen Formen der Zwangsheirat unter Strafe stellt, der auch den Versuch unter Strafe stellt und es ermöglicht, Zwangsehen im Ausland zu ahnden. Dies ist bisher so gut wie gar nicht möglich. Ergänzt werden sollte diese neue Regelung durch eine teilweise Unterstellung der Strafrechtsregeln unter das Weltrechtsprinzip (§ 6 Strafgesetzbuch), weil sonst die Regelungen mit Auslandsbezug – also beispielsweise Heiratsverschleppung außerhalb des Bundesgebietes – in erheblichen Teilen ins Leere laufen würde.

Zum Bericht der Fachkommission Zwangsheirat: Wir haben immer gesagt, dass es nicht nur um das Strafrecht geht, sondern auch um die Bereiche Prävention, Aufklärung und besseren Schutz für die Betroffenen. Die Fachkommission hat über einen Zeitraum von einem Jahr mögliche Maßnahmen aus Deutschland und aus anderen europäischen Ländern gesammelt. Diese wurden zusammengestellt und hieraus Handlungsempfehlungen entwickelt. Ich denke, dass der Bereich der Prävention, die Arbeit in den Schulen und in den Kindergärten, ganz wichtig ist. Wir brauchen Informationsmaterial für die Opfer. Wir müssen Kontakt aufnehmen mit den Imamen. Wir müssen Ärzte und Frauenärzte für uns gewinnen. Wir müssen die verschiedenen Stellen miteinander vernetzen, also die Ausländerbehörde mit dem Jugendamt und dem Sozialamt, damit dann, wenn Fälle vorliegen oder auch beim Drohen einer Zwangsheirat, die Stellen sehr schnell zusammenarbeiten und den Opfern die richtigen Empfehlungen geben können. Oft ist das Leben des Mädchens oder der jungen Frau in Gefahr. Es wäre für die Betroffenen unzumutbar, wenn man sie lange hin und her schieben würde.

Wichtig ist auch das Ausländerrecht, das in unserem Gesetzentwurf nicht vorkommt. Der Grund dafür ist, dass der Koalitionspartner in Baden-Württemberg einer Aufnahme nicht zugestimmt hat. Wir brauchen ein Rückkehrrecht. Wir brauchen eine Regelung, die den Verfall stoppt, wenn jemand gegen seinen Willen ins Ausland verbracht werden soll. Es ist ja wirklich ein Witz, dass dann, wenn es jemand schafft, aus einer Zwangsheirat auszubrechen, nach sechs Monaten der Aufenthaltstitel weg ist. Spätestens an der Grenze ist die Flucht dann zu Ende. Das ist ein ganz zentraler Bereich, und ich kann diese Forderung nur unterstützen. Wenn ich sage wir, dann meine ich das Justizministerium in

Baden-Württemberg und die Mehrheit der Fachkommission Zwangsheirat. Verweisen möchte ich an dieser Stelle auch noch auf den Statistikteil, den wir vorgelegt haben. Ich denke, es ist die erste Statistik, die dieses Thema tiefer erfasst. Natürlich ist sie nicht repräsentativ, aber qualitativ interessant. Aus ihr geht z. B. hervor, dass der Hauptfall der Zwangsverheiratung die Ferienverheiratung ist. Deswegen ist die Rückkehrmöglichkeit besonders wichtig. Außerdem können sie daraus ersehen, dass Zwangsverheiratungen durch die Eltern initiiert werden und es - leider - hauptsächlich ein Problem von Muslimen ist. In diesem Zusammenhang verweise ich auf den Kommissionsbericht.

Vorsitzende: Herzlichen Dank. Sie haben uns zusätzlich zu Ihrer Stellungnahme den Kommissionsbericht zugesandt. Die Fakten sind dort nachlesbar. Als Nächste bitte ich Frau Jae-Soon Joo-Schauen von der Beratungs- und Informationsstelle für Migrantinnen und Flüchtlingsfrauen um ihr Statement.

Jae-Soon Joo-Schauen: Mein Name ist Jae-Soon Joo-Schauen. Erstmal danke ich für die Einladung zur Anhörung. Ich bin eine Mitarbeiterin von agisra Köln. Es handelt sich um eine Informations- und Beratungsstelle für Migrantinnen und Flüchtlingsfrauen. Seit 2002 führen wir ein Projekt gegen Zwangsheirat durch. Ich möchte in erster Linie auf Maßnahmen für einen verbesserten Opferschutz hinweisen. Soziale Unterstützung und Beratung für Opfer müssen flächendeckend und niederschwellig angeboten werden.

Bei der Beratung zum Thema Zwangsheirat ist eine häufig gestellte Frage, wie die bedrohte Frau zu einer Entscheidung kommen kann. Der Druck und der Zwang von Seiten ihrer Familie und der ethnischen Community erzeugen bei den Betroffenen das Gefühl, sich in einer Sackgasse zu befinden. Entweder müssen sie sich verheiraten lassen oder die Familie aufgeben. Häufig wollen die jungen Frauen ihre Familie jedoch nicht verlieren. Sie sind mit der Familie eng verbunden und schöpfen als Angehörige einer Minderheit viel Kraft aus der gegenseitigen Unterstützung. Sie wollen jedoch auch ihr Leben selbst bestimmen. Dies ist in einigen Familienstrukturen nur schwer möglich. Es fällt vielen jungen Frauen in dieser Lage schwer, eine Entscheidung zu treffen. Manchmal verschaffen sie sich eine Art Fristverlängerung für ihre Entscheidung, indem sie psychosomatisch erkranken. Manchmal versuchen sie aus Verzweiflung, Selbstmord zu begehen. Meine Beratung für diese Frauen hat zum Ziel, sie in die Lage zu versetzen, eine eigene Entscheidung zu treffen. Dazu gehört die Information darüber, mit welchen Folgen sie bei ihren unterschiedlichen Entscheidungsoptionen konfrontiert werden können. Als eine Schutzmaßnahme ist es manchmal erforderlich, dass die Bedrohte ihre Identität wechselt, was formal schwierig ist. Bei Nichtdeutschen ist es noch schwieriger als bei Deutschen, weil die jeweilige Botschaft des Herkunftslandes einem Identitätswechsel häufig nicht zustimmt. Der Identitätswechsel kann zudem Probleme mit sich bringen, wie z. B. bei einer Frau, die die Ausbildungsstätte, bei der sie sich beworben hatte, über die Notwendigkeit des Namenswechsels informieren musste. Daraufhin entstand im Betrieb Angst vor eventuellen Gewalttaten und die Zusage für den Ausbildungsplatz wurde zurückgezogen.

Es gibt zu wenig Mädchenhäuser und Wohnprojekte für Mädchen in dieser Situation. Ein Integrationskurs für Heiratsmigrantinnen kann nützlich sein, insbesondere für zwangsverheiratete Frauen. Sie können durch eine Pflichtteilnahme an dem Kurs aus der Isolation geholt werden, Kontakte knüpfen und Informationen über ihre Rechte und Hilfsmöglichkeiten erhalten. Die Kursdauer ist leider nicht lang genug, denn in den 660 Stunden können es nur wenige schaffen, die deutsche Gesellschaft und die Sprache kennen zu lernen.

Durch den Einbezug von Mediatorinnen haben wir manchmal Erfolg, Frauen vor der Zwangsheirat zu retten. Deswegen ist es sehr wichtig, eine Mediatorin einzubeziehen. Leider gibt es jedoch nur wenige Mediatorinnen mit einer entsprechenden Kompetenz. Daher würden wir es begrüßen, wenn man einen Pool von Mediatorinnen einrichten und vor allem Mediatorinnen trainieren und so fortbilden könnte, dass sie mit diesem Thema umgehen können.

Häusliche Gewalt und Misshandlungen sind sowohl in Migrantinnenfamilien als auch bei einheimischen, deutschen Familien vorhanden. Über die tatsächliche Zahl von Zwangsverheiratungen gibt es keine Untersuchungen. Zwangsheiraten dürfen auch nicht aus politischem Kalkül dramatisiert werden. Die Heraufsetzung des Nachzugsalters auf 21 Jahre ist darum keine Sanktionsmaßnahme für Zwangsverheiratungen, sondern könnte vielmehr als Pauschalsanktion und als eine Verurteilung aller jungen Migrantinnen verstanden werden, da diese Maßnahme unterstellt, dass alle jungen Migrantinnen unter Zwang verheiratet werden. Das entspricht nicht der Realität. Es ist ein Widerspruch, dass 16-Jährige als mündig für ein Asylverfahren gelten, eine 18-jährige vollmündige Person jedoch bis zum 21. Lebensjahr warten soll, bis sie zu ihrem Ehepartner nach Deutschland kommen darf, weil das Paar unter dem Generalverdacht der Zwangsehe steht. Es gibt da noch einige andere Gründe.

Vorsitzende: Auf diese weiteren Gründe einzugehen, wird in der Befragung noch Gelegenheit bestehen. Vielen Dank erst einmal. Als Nächste bitte ich Frau Dr. Necla Kelek um ihr Statement.

Dr. Necla Kelek: Meine Damen und Herren, meine Stellungnahme zu den Fragen liegt Ihnen schriftlich vor. Ich möchte nur einige Ergänzungen vortragen.

Wir beraten heute über zwei Dinge. Zum einen, wie kann sichergestellt werden, dass jeder Bürger und jede Bürgerin dieses Landes die Grundrechte auf Unverletzlichkeit der Person und Selbstbestimmung wahrnehmen kann und zweitens, wie kann die Integration der Migrantinnen und Migranten in Deutschland besser gelingen. Jeder Mensch hat in diesem Land das Recht, selbst und frei zu entscheiden, wann, wen und ob er heiraten möchte. So genannten Importbräuten, aber auch bei uns in Deutschland lebenden jungen Männern und Frauen, wird dieses Recht von ihren Familien durch Zwangsheirat und arrangierte Ehen - 10.000 in jedem Jahr - vorenthalten. Begründet wird dies mit der Tradition, der Religion und der Sitte in der Herkunftskultur. Ich spreche in diesem Zusammenhang vom Islam, denn - wie jede patriarchalische Religion - legitimiert sie Gewalt von Männern gegen Frauen. Das Problem, das wir in Deutschland mit Zwangsverheiratungen haben, findet vorwiegend in muslimisch geprägten Communities statt. Wir können uns daher nicht nur auf die Kritik von

patriarchalischen Strukturen und Stammesriten oder sozialen Notlagen beschränken, sondern wir müssen über die Legitimation sprechen, die diesem Handeln zu Grunde liegt. Der Islam ist im vorliegenden Fall die prägende Kraft hinter dem System des Zwangs zur Ehe. Es ist ähnlich wie in der indischen Gesellschaft, wo zwischen Hinduismus und Kastensystem ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Die Ziele, die mit diesen Zwangsehen erreicht werden sollen, sind nicht mit den Zielen unserer Rechtsordnung und der Integration vereinbar. Mit dem Argument des Familienzusammenhalts soll verhindert werden, dass sich die jungen Menschen frei entfalten und sich eventuell von dem System Großfamilie entfernen könnten. Man will die Söhne und Töchter nicht an die westliche, das heißt unreine Gesellschaft, verlieren. Mit anderen Worten: Man will damit auch Integration verhindern.

Man will durch Heirat leider auch die Möglichkeit des Aufenthalts in Deutschland erlangen. Diese Ziele sollten wir nicht fördern, denn durch die Entmündigung wird vor allem jungen Frauen verweigert, mündige Bürgerinnen dieser Gesellschaft zu werden. Das System verweigert ihnen darüber hinaus, für sich, für ihre Kinder und für diese Gesellschaft Verantwortung zu tragen. Es findet keine Integration statt, sondern sie verbleiben in einer Zwangslage, bewacht von ihren Eltern, von ihren Männern oder von ihrer Familie. Zwangsverheiratungen verhindern Integration. Es ist richtig, wenn heute über Opferschutz gesprochen wird. Aber es reicht nicht, die Opfer zu schützen. Die Ursachen und Strukturen dieses Systems müssen aufgedeckt werden, um ihnen wirkungsvoll begegnen zu können. Wir müssen Opfer politisch verhindern. Es gibt in der muslimisch geprägten Gesellschaft - auf Grund der Zahlen ist es in der Hauptsache ein Problem der muslimisch geprägten Gesellschaft - einen Zwang zur Heirat. In der Regel verabreden zwei Familien, ihre Kinder miteinander zu verheiraten. Sie schließen einen Vertrag. Wenn die Betroffenen zustimmen oder zu dem Vorgang schweigen, spricht man von einer arrangierten Ehe. Wird die Verbindung gegen den Willen eines Partners geschlossen, spricht man von einer Zwangsehe. Zwischen einer Zwangsehe und einer arrangierten Ehe gibt es keinen wesentlichen Unterschied. Ausgangspunkt und das Ergebnis sind dasselbe. Beides gründet sich auf Zwang zur Ehe. Diese Art der Verheiratung entmündigt Menschen und ist ein entscheidendes Integrationshindernis.

Wir sprechen in der Zwischenzeit von der dritten, vierten Generation von Migrantinnen und Migranten, die in Deutschland leben. Aber durch den Import von Gelins, d. h. von Bräuten und Bräutigamen, beginnt immer wieder eine neue erste Generation, denn diese Menschen sind nicht hier sozialisiert, sprechen kein deutsch und haben keine Kontakte in der deutschen Gesellschaft, weil ihre Familien dies verhindern. So sind z. B. bei Schulversagen meistens Kinder von Importbräuten betroffen. Die Gesetzesinitiative des Landes Baden-Württemberg, Zwangsheirat gesetzlich zu ächten und unter Strafe zu stellen, unterstütze ich entschieden. Gleichzeitig müssen wir in der Praxis die Zwangsehe öffentlich ächten. Aber allein damit wird dieser Prozess nicht aufgehalten. Wir müssen auch praktische Dinge tun, die unseren politischen Willen verdeutlichen, dass wir die Entmündigung so vieler junger Menschen nicht hinnehmen können. Ich bin deshalb dafür, das Zuzugsalter bei Familienzusammenführungen auf 21 Jahre zu erhöhen. Ich weiß, dass man sowohl in Deutschland als auch in der Türkei bereits mit 18 Jahren heiraten darf. Ich weiß aber leider auch, dass es in der Türkei ein Leichtes ist, einen echten Pass mit falschem Geburtsdatum zu bekommen. Trotzdem würde diese

Maßnahme Folgendes ausdrücken: Wir wollen, dass Menschen in diesem Land leben, die sich frei zu diesem Schritt entschlossen haben.

Es ist für eine patriarchalische Familie sehr viel schwerer, die Ehre einer 21-Jährigen zu bewachen. Sie hat ihre Schule vielleicht abgeschlossen, sie hat vielleicht einen Beruf erlernt oder studiert, eigenes Geld verdient. Sie kann sich viel eher vom Elternhaus ablösen als eine 18- oder 16-Jährige. Ich bin sicher, mit dieser Maßnahme würden sehr viel weniger von Zwangsverheiratung Betroffene zu uns kommen, die wir dann beschützen müssen. Eine Braut, die sich für eine Ehe in Deutschland entscheidet, muss integrierbar sein. Sie muss in der Türkei erfolgreich einen Orientierungs- und Deutschkurs absolviert haben. Sie muss sich auf Deutschland vorbereiten können und nicht auf ihre Schwiegermutter. Ich bin auch dafür, dass derjenige, der eine Braut oder einen Bräutigam nach Deutschland holt, nachweisen sollte, dass er einen eigenen Haushalt führt und in der Lage ist, für sich und für seinen Partner zu sorgen und Verantwortung zu tragen. Ich danke Ihnen.

Vorsitzende: Vielen Dank Frau Dr. Kelek. Als Nächste bitte ich Frau Dagmar Freudenberg um ihr Statement. Frau Freudenberg ist Vorsitzende der Kommission Gewalt gegen Frauen und Kinder beim Deutschen Juristinnenbund.

Dagmar Freudenberg: Dankeschön. Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, ich bedanke mich im Namen des Juristinnenbundes für die Einladung. Ich verweise zunächst auf meine schriftliche Stellungnahme, die ich in fünf Minuten hier nicht wiederholen kann. Ich möchte jedoch einige wesentliche Punkte herausgreifen. Allgemein möchte ich vorweg schicken, dass es natürlich dringend erforderlich ist, dass wir die Zwangsverheiratungen in unserer Gesellschaft ächten und ahnden und in diesem Zusammenhang die Opfer schützen, und zwar nachhaltig. Das bedeutet, dass wir ihre Stellung sowohl ausländerrechtlich als auch zivilrechtlich und strafrechtlich stärken. Zugleich müssen wir zur Umsetzung aller Regelungen, die wir planen, die wir bereits haben oder die wir zukünftig haben wollen, Kontrollinstrumente einführen. Das könnte z. B. ein Aktionsplan sein.

Lassen Sie mich das an einigen Punkten kurz darstellen. Zunächst bedarf es einer Definition der Zwangsverheiratung. Wir haben schon einige inhaltliche Punkte hierzu gehört. Es gibt verschiedene Begriffe, die man in diesem Zusammenhang erwähnt. Das ist die Zwangsheirat mit dem Ausweisungsrisiko, das ist die Importbraut oder der Importbräutigam, die Heiratsverschleppung oder die Verheiratung für ein Einwanderungsticket. Ich verweise auf die Definitionen, die ich in meiner schriftlichen Stellungnahme aufgeführt habe, die natürlich nicht abschließend und auch nicht unproblematisch sind, denn es gibt verschiedene weitere Definitionen. Zum Teil sind diese Ehen nicht einmal als Ehen im juristischen Sinne nach deutschem Recht aufzufassen. Die Imamehe beispielsweise ist nach deutschem Recht keine Ehe. Das birgt erhebliche zivil- als auch strafrechtliche Probleme in sich.

Wir haben in den Gesetzesanträgen die Vorstellung, dass die Frist für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht bei Auflösung der Ehe, derzeit zwei Jahre betragend, abgesenkt werden soll. Dies ist auch die Auffassung des Juristinnenbundes. Ich halte es für eine erneute Verletzung der

Menschenrechte der Opfer von Zwangsverheiratungen, wenn man sie darauf verweist, dass sie ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erst nach zwei Jahren bekommen. Das bedeutet, dass sie in ihrem Zustand, also in einer Zwangsehe, unter Umständen mit massiver Gewalt, verbleiben müssen, bis sie sich sicher fühlen können. Ich denke, das ist etwas, das man nicht tun darf.

Gleiches gilt, ich verweise auf das von meinen Vorrednern Gesagte, für die Frage der Rückkehrfrist. Es ist illusorisch anzunehmen, dass ein Opfer, das im Ausland zur Ehe gezwungen worden ist, seine Situation erkennt, den Mut fasst, aus der Ehe auszubrechen und dann innerhalb der Frist von sechs Monaten nach Deutschland zurückkehrt.

Die Heraufsetzung des Nachzugsalters für Ehegatten auf 21 Jahre halte ich juristisch für bedenklich. Die Ehemündigkeit, Frau Kelek hat es bereits erwähnt, ist in Deutschland mit 18 Jahren gegeben. Von dieser Regelung wären daher auch Eheschließungen betroffen, auch das kam bereits zur Sprache, die nicht unter Zwang erfolgt sind. Das heißt, man würde in diesem Fall auch Ehen treffen, die gar nicht gemeint sind. Auch verfassungsrechtlich halte ich eine solche Regelung für bedenklich. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 12. Mai 1987 darauf hingewiesen, dass eine Wartefrist von drei Jahren unter dem Gesichtspunkt von Artikel 6 Grundgesetz unzumutbar ist. Wenn das Nachzugsalter auf 21 Jahre heraufgesetzt wird, bedeutet dies jedoch unter Umständen eine noch längere Frist wenn man bedenkt, dass die Opfer von Zwangsverheiratungen in der Regel meist jünger als 18 Jahre sind. Im zivilrechtlichen Bereich knüpft der Aufhebungsgrund nach § 1314 BGB an den Gesichtspunkt der widerrechtlichen Drohung an. Ich möchte in diesem Zusammenhang nur hervorheben, dass der Kontext der Zwangsverheiratung nicht nur die Drohung ist, die man im strafrechtlichen Sinne verstehen könnte, sondern auch der traditionelle Druck kultureller, religiöser oder familiärer Art, der ausgeübt wird. Minderjährige Opfer sind in einer Tradition erzogen worden, in der bereits Wirkung erzielt wird, wenn gedroht wird: Wir machen deine Weigerung in der Familie öffentlich.

Die Änderung unterhalts- und erbrechtlicher Regelungen dient aus Sicht des Juristinnenbundes der Stärkung der Situation der Opfer und ist sinnvoll.

In dem Antrag der Fraktion Die LINKE. wird die Änderung der §§ 613 und 606 ZPO angesprochen. Insoweit gibt es praktische Lösungen, die diesbezüglich ausreichen. Die Einführung eines Straftatbestandes ist aus Sicht des Juristinnenbundes nicht erforderlich, denn die Regelung in § 240 StGB ist ausreichend. Wenn man deutlich machen will, dass man Zwangsverheiratung ächten will, kann man das durch Aufnahme des Wortes in die Überschrift tun und im Übrigen die Änderungen in der Praxis mit einem Aktionsplan mit entsprechender Vernetzung und Fortbildung professionell begleiten sowie notwendige Instrumente für eine wissenschaftliche Evaluation bereitstellen. Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.

Vorsitzende: Vielen Dank, Frau Freudenberg. Als Nächste bitte ich Frau Sidar Demirdögen vom Bundesverband der Migrantinnen in Deutschland e. V. aus Frankfurt um ihr Statement.

Sidar Demirdögen: Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren. Vielen Dank für die Einladung. Mein Name ist Sidar Demirdögen und ich bin Vorsitzende des Bundesverbandes der Migrantinnen in Deutschland.

Zwangsverheiratungen sind Menschenrechtsverletzungen, die keine Rechtfertigung dulden. Wir als Verband sind deswegen froh, dass die Öffentlichkeit ihre Aufmerksamkeit auf dieses Problem lenkt und mit allen Kräften versucht, Zwangsehen zu enttabuisieren und zu bekämpfen. Wir sehen Handlungsbedarf für Maßnahmen, die betroffene Frauen in die Lage versetzen, sich aus ihrer Zwangslage zu befreien. Die Debatte um Zwangsverheiratungen in Verbindung mit Gewalt gegen Frauen, wie sie in den letzten Monaten geführt wurde, hat allerdings zu unnötiger Stigmatisierung und pauschalen Werturteilen über Migrantinnen und Migranten geführt. Einzelne Erfahrungen wurden generalisiert. Migranten wurden pauschal als Opfer und Täter betrachtet und als kulturell rückständig abgestempelt. Die einseitige und verallgemeinernde Problematisierung - besonders von islamischen Eingewanderten - wirkt sich negativ auf das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft und Religionszugehörigkeit aus. Es hat nicht zuletzt einen kontraproduktiven Effekt in Bezug auf die Integration. Bereits im Statement ist dargestellt, dass es darum geht, dem Eindruck entgegenzutreten, dass Zwangsehen von einem Großteil der Migranten der türkischen Community legitimiert werden. Das ist falsch, Forschungsergebnisse zeigen, dass ein Großteil der moslemischen Einwanderer Zwangsehen als Form von Menschenrechtsverletzungen genauso ablehnt wie nichtmoslemische Menschen. Viele Frauen in unserem Bundesverband äußern sich entsetzt über den verschärften Ton in den letzten Monaten. Einige Frauen berichteten sogar von befremdlichen Erlebnissen mit deutschen Nachbarn, Freunden und Bekannten, die sie in der Form, seit sie in Deutschland leben, noch nicht kennen gelernt haben. So wurden zum Beispiel Frauen von langjährigen Nachbarn und Freunden gefragt, ob sie zwangsverheiratet wurden oder beabsichtigen, ihre Töchter zu einer Ehe zu zwingen.

Die Integration ist nicht gescheitert. Ich sage das nicht, um die Problematik der Zwangsverheiratung schön zu reden oder zu verharmlosen. Ganz im Gegenteil: Wir haben Probleme, die wir endlich zusammen aufgreifen müssen. Ich erwarte von den Parteien, dass sie in der Lage sind, Probleme in Verbindung mit Integration sachlich und konstruktiv zu behandeln, ohne dabei die unzähligen positiven Beispiele für Integrationserfolge aus den Augen zu verlieren.

Als Verband erscheint es uns notwendig, zwischen Zwangsverheiratungen und arrangierten Ehen zu unterscheiden. Entscheidendes Merkmal ist dabei der Umstand, ob die Partnerwahl als selbst- oder fremdbestimmt beurteilt wird. Das heißt, ob die Frau bzw. der Mann durch Androhung von Gewalt oder Ähnlichem zur Ehe gezwungen wurde. Bei den arrangierten Ehen haben wir eine Situation, dass der potenzielle Ehegatte von Seiten der Eltern oder Verwandten vorgeschlagen wird. Die Entscheidung wird allerdings beiden Partnern überlassen. Dass die Grenzen zwischen beiden Heiratsformen nicht klar gezogen werden können, ist offensichtlich. Man darf aber nicht die Schlussfolgerung ziehen, dass arrangierte Ehen automatisch Zwangsehen sind.

Zwangsehen sind eindeutig Regelverletzungen. Das heißt, Regeln, die innerhalb der arrangierten Ehen gelten, werden ab einem gewissen Punkt verletzt. Das kann zu der Situation führen, dass aus einer arrangierten Ehe eine Zwangsehe wird. Dies ist aber nicht zwangsläufig. Die Community der Migranten ist eine heterogene Gruppe. Man kann daher nicht von einem allgemein gültigen Phänomen von Zwangsverheiratung innerhalb der Community sprechen. Die Erfahrungen in unserer Verbandstätigkeit belegen, dass ein großer Teil der türkischen Migrantinnen und Migranten sich gegen Zwangsverheiratungen ausspricht. Die überwiegende Mehrheit der Frauen und Mädchen, mit denen wir bislang in Kontakt gekommen sind, haben derartige Erfahrungen nicht gemacht bzw. sind von Zwangsehen nicht betroffen.

Der Anteil an Frauen, die von einer Zwangsehe betroffen sind, ist dagegen sehr klein. Es handelt sich dabei um Frauen unterschiedlicher sozialer Kontexte und Lebensweisen. Es sind einerseits Frauen, die den Erwartungen der Familie gerecht werden, andererseits aber auch ein modernes und selbstbestimmtes Leben führen wollen. Daraus ergeben sich zwangsläufig Problemerkahrungen. Die Faktoren, die zu einer Zwangsehe führen, sind vielschichtig. Es können z. B. die sozioökonomische Situation, der Bildungsgrad, die regionale Herkunft und natürlich die traditionell patriarchalen und religiösen Bindungen der Familie eine Rolle spielen. Der Konflikt entzündet sich am Recht auf Selbstbestimmung der Frauen, das im Gegensatz zu den traditionellen Vorstellungen steht. Fehlender rechtlicher, sozialer und finanzieller Schutz können schließlich dazu führen, dass betroffene Frauen sich aus ihrer Zwangslage nicht befreien können. Es sind daher dringend Maßnahmen notwendig, den betroffenen Frauen ausreichend Schutz zu gewähren, sie rechtlich und insbesondere aufenthaltsrechtlich zu stärken und ihnen Perspektiven für ein freies und selbstbestimmtes Leben zu bieten. Danke schön.

Vorsitzende: Vielen Dank Frau Demirdögen. Als Nächsten bitte ich Herrn Dr. Heiner Bielefeldt, Direktor des Deutschen Instituts für Menschenrechte, um sein Statement.

Dr. Heiner Bielefeldt: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine sehr geehrten Damen und Herren. Zwei kleine Vorbemerkungen zur Debatte: Ich halte es für einen ausgesprochenen Fortschritt der Diskussion, dass wir das Thema Zwangsheirat in Deutschland mittlerweile als Politikum anerkannt haben. Es geht nicht nur um bedauerliche Einzelfälle, sondern wir haben es hier mit einem Problembereich zu tun, der es, auch wenn wir keine gesicherten Zahlen haben, in der quantitativen Dimension zwingend erforderlich macht, dass wir dies als ein Politikum begreifen. Ich betone das auch deshalb, weil hier im Raum, zum Teil auf der Zuschauertribüne, einige Menschen von Terre des Femmes sitzen, die in den letzten Jahren Kampagnen dafür gemacht haben. Das kann jetzt durchaus als ein Zwischenerfolg gesehen werden, der entsprechend gewürdigt werden sollte. In der Diskussion können wir dieses Niveau nicht mehr unterschreiten.

Zweite Vorbemerkung: Es ist auch ein Fortschritt, dass kulturell relativistische Töne in der Debatte zurückgegangen sind. Es darf auch nicht der Hauch des Eindrucks entstehen, als könne man Zwangsheirat irgendwie mit kulturellen Besonderheiten entschuldigen oder verharmlosen, denn, das ist hier mehrmals gesagt worden, wir haben es mit einer Menschenrechtsverletzung zu tun. Die

Referenzen sind ganz eindeutig. Die Debatte hat hier eindeutig einen Sprung nach vorn gemacht. Soviel an Vorbemerkungen.

Zwangsehe – arrangierte Ehe: Es ist furchtbar schwierig, im Phänomenbereich eine klare Differenzierung durchzuführen. Ich halte es dennoch für unerlässlich, dass wir diese Differenz beachten. Denn spätestens bei der Frage der strafrechtlichen Ahndung muss diese Differenz gemacht werden. Schon aus Gründen der rechtsstaatlichen Tatbestandsbestimmtheit können wir die Grenzen nicht defintitorisch verwischen. Es ist undenkbar, dass wir sozusagen alle familiären Ehearrangements unter eine Strafdrohung stellen. Ich glaube, es ist Konsens in der Runde, dass die strafrechtliche Bearbeitung das Thema sein muss. Ganz unabhängig von der Frage, ob in einem eigenen Straftatbestand oder anders. Diese Differenz zu betonen heißt übrigens nicht - und das darf nicht missverstanden werden – von einer Verharmlosung der arrangierten Ehen zu sprechen. Jenseits der Zwangsehe gibt es nicht nur die reine Freiheit. Es gibt auch andere Formen, sozusagen gesellschaftliche, kulturelle Erwartungsmuster, die für Menschen dann erhebliche Einschränkungen ihrer persönlichen Lebensentfaltung bedeuten. Die Tatsache, dass man in bestimmten Milieus ganz selbstverständlich erwartet, dass geheiratet wird, dass früh geheiratet wird, dass es eine heterosexuelle Beziehung sein muss - all dies sind Erwartungen, die auch Unfreiheit bedeuten. Das elterliche, familiäre Mitwirken ist immer ein potenzielles Problem. Die Differenzierung zwischen Zwangsehen und arrangierten Ehen ist unerlässlich, bedeutet aber keine Verharmlosung der arrangierten Ehen. Auch daran muss gearbeitet werden, auch das sind Formen potenzieller Unfreiheit.

Weiterer Punkt: die Assoziierung mit dem Islam. Ich bin mit Frau Kelek der Meinung, dass wir in diesem Zusammenhang über den Islam reden müssen, aber wir müssen angemessen über den Islam reden. Richtig ist, dass die meisten Betroffenen aus islamischen Milieus stammen. Die Fallzahlen sprechen eine deutliche Sprache. Es ist aber andererseits genauso richtig, dass viele Muslime Zwangsehen für genauso bizarr und absurd halten wie ein großer Teil der Mehrheitsbevölkerung. Es ist wichtig, zur Kenntnis zu nehmen, dass es auch in islamischen Milieus Versuche gibt, die Dinge zu verändern. Ich kenne persönlich eine ganze Reihe von muslimischen Frauen, manchmal auch Männern, die sich um mehr Geschlechtergerechtigkeit und Emanzipation bemühen. Denen von außen zu sagen, das hat alles gar keinen Sinn, ist nicht nur unfair, es ist kontraproduktiv. Emanzipatorisches Potenzial muss dort zur Kenntnis genommen werden, wo es ist. Innerhalb religiöser Milieus ist es potenziell da. Dafür gilt es, zu sensibilisieren.

Dass natürlich auch immer der Weg raus aus der Religion möglich sein muss, das steht auf einem anderen Blatt. Das ist auch wichtig. Es gibt unterschiedliche Wege der Emanzipation und schon deshalb wäre es falsch, den Kampf gegen das Patriarchat eins zu eins als Kampf gegen den Islam zu führen. Hier muss kategorial differenziert werden, was nicht bedeutet, die Wirklichkeit zu verschleiern.

Letzter Punkt zu den praktischen Hinweisen: Ich schließe mich dem an, was Frau Walz-Hildenbrand, Herr Storr und Frau Freudenberg zu den aufenthaltsrechtlichen Dimensionen sagten. Das steht bei mir ebenfalls auf der Agenda. Ich möchte noch einen neuen Aspekt hinzufügen: Ich finde wichtig, Räume der Kommunikation zu schaffen, und zwar auf ganz unterschiedlichen Ebenen. Es gibt ja nicht

nur fehlendes Unrechtsbewusstsein bei den Täterinnen und Tätern, es gibt zum Teil auch bei den Opfern das Problem, dass sie sich oft in einer Gemengelage unterschiedlicher Gefühle wiederfinden, in der sie ihre Opferrolle klar erkennen können. Das Thema ist scham- und schuldbesetzt und mit viel Unsicherheit für die Betroffenen verbunden. Dafür brauchen wir im wahrsten Sinne des Wortes Räume: in Schulen, in Integrationskursen, in Beratungsinstitutionen, in gynäkologischen Praxen. Wir müssen hierfür mehr Phantasie entwickeln. Vielen Dank.

Vorsitzende: Vielen Dank. Ich weise noch mal darauf hin, dass Frau Rechtsanwältin Seyran Ates, die jetzt ihr Statement hätte abgeben sollen, leider erkrankt ist. Ihre schriftliche Stellungnahme liegt jedoch vor. Ich bitte jetzt Frau Rechtsanwältin M. Canan Arin vom Frauenhaus Mor Cati (Lila Dach) aus Istanbul, die heute den weitesten Weg zu uns gehabt hat, um ihre Stellungnahme.

M. Canan Arin: Ich bedanke mich sehr herzlich für die Einladung und auch dafür, dass Sie nicht nur türkischstämmige Sachverständige, sondern auch eine Expertin direkt aus der Türkei hören wollen. Auch herzlichen Dank für die große Aufmerksamkeit und Sensibilität bezüglich der Gewalt gegenüber Frauen.

Ich heiße Canan Arin und bin Rechtsanwältin. In den achtziger Jahren gab es eine zweite Welle der Frauenbewegung in der Türkei, von der ich ein Teil bin. Ich beschäftige mich hauptsächlich mit Gewalt gegen Frauen. Zwangsverheiratungen und Verheiratungen von Frauen in sehr frühem Alter sind Probleme, die es auch in der Türkei gibt. Das ist eine ernsthafte Verletzung der Menschenrechte. Ich habe in meinem schriftlichen Text, der ins Deutsche übersetzt wurde, versucht, die mir gestellten Fragen zu beantworten.

Zwangsverheiratungen und arrangierte Ehen darf man nicht miteinander vermischen. Das Kriterium ist der Wille der zu Verheiratenden. Sehr viele junge Menschen möchten jemanden heiraten, den oder die die Familie für sie vorgesehen hat. Wenn es darum geht, für das Glück der Kinder zu sorgen, wenn es darum geht, Familien, die sich auch traditionell ähneln, zusammen zu führen und davon auszugehen, dass so verheiratete Jugendliche glücklicher sein können, ist das etwas anderes. Wir wissen, arrangierte Heiraten sind nicht nur ein türkisches Phänomen, wenn man z. B. an den europäischen Hochadel denkt. Es ist nicht nur das Problem der so genannten „Importbräute“ und „Importbräutigame“, sondern auch ein Problem in der Türkei selbst. Ich stimme dem zu, was mein Vorredner gesagt hat. Das auf patriarchalischen Sozialstrukturen beruhende Phänomen der arrangierten Ehen hat nichts mit dem Islam als solchem zu tun. In der Praxis der arrangierten Ehen geht es auch um das Hab und Gut der Familie, das heißt, dafür zu sorgen, dass das, was eine Familie besitzt, nicht auf verschiedene Familien aufgeteilt wird. Zwangsverheiratung ist eine Menschenrechtsverletzung, in der Türkei ebenso wie in Deutschland. Dass politisch verantwortliche Menschen das Problem erkennen und sich damit beschäftigen, macht mich sehr glücklich.

Ich bin der gleichen Meinung wie eine Vorrednerin, dass es sich bei den Plänen, eine Familienzusammenführung erst mit 21 Jahren zu ermöglichen, um eine Menschenrechtsverletzung handeln würde. Ich sehe keinen Grund, einem Menschen, der nach türkischem Gesetz gültig und legal

verheiratet ist, die Einreise nach Deutschland zu verwehren. Mit welchem Recht? Das dürfen Sie nicht tun, das ist falsch. Wenn Menschen nach dem Gesetz verheiratet worden sind, dann muss - meiner Meinung nach - auch in Deutschland diese Ehe anerkannt werden.

Ich habe in meinem schriftlichen Statement viele Antworten auf die mir gestellten Fragen gegeben. Ich möchte mich deswegen hier auf die in der Praxis erforderlichen Maßnahmen beschränken. Erstens: Wir brauchen noch mehr Frauenhäuser, vor allem in der Türkei. Während meiner Zeit, in der ich in für die Europäische Kommission gearbeitet habe, haben wir zwei Empfehlungen ausgesprochen. Die eine Empfehlung sah vor, bei je 7.500 Menschen ein Frauenhaus einzurichten. Das ist in der Türkei jedoch nicht möglich. In dem neuen Gesetz für die Kommunen ist für 50.000 Menschen ein Frauenhaus vorgesehen. Die Kommunen können nicht einmal das einhalten. Es ist sehr wichtig, dass die Frauen einen Ort haben, wo ihr Leben geschützt ist und wo sie hingehen können.

In Bezug auf die aufenthaltsrechtliche Situation bin ich völlig der gleichen Meinung wie meine Vorrednerinnen und Vorredner. Innerhalb von sechs Monaten kann man nicht aus der Türkei zurückkommen und deswegen glaube ich, dass Ihr Aufenthaltsgesetz geändert werden muss. Das ist eine sehr gute Idee. Die Staaten müssen hier zusammenarbeiten. Zwangsverheiratungen sind nicht nur ein Problem Deutschlands, sondern ein Problem aller Länder, in denen sie praktiziert werden. Wenn sich also in Europa und in der Türkei ein gemeinsames Regelwerk entwickeln würde, müsste man bei der Implementierung dieses Regelwerks in der Praxis auch die Zusammenarbeit zwischen den Staaten befördern. Ich halte das für sehr wichtig. Zum Beispiel könnte man gemeinsame Kommissionen gründen.

Die betroffenen Frauen müssen in ihrer eigenen Sprache beraten und es muss ihnen Hilfe in der eigenen Sprache angeboten werden. Aber sie müssen auch die Sprache des Landes lernen, in das sie gehen. Dazu muss man sie jedoch motivieren. Frauen, die die jeweilige Sprache nicht sprechen, haben mehrere Probleme: Sie werden zum einen aufgrund fehlender Sprachkenntnisse in der neuen Gesellschaft als minderwertig angesehen, und sie können zum anderen nichts tun, wenn sie Gewalt erleiden, weil sie ihre Rechte und die Regeln des neuen Landes nicht kennen. Des Weiteren können sie nicht vernünftig kommunizieren, um zum Beispiel in der Nachbarschaft etwas über ihre Rechte zu erfahren. Eine Nachbarin kann z. B. sagen: „Die und die Rechte hast du. Hast du das gewusst?“ Auch aus diesem Grunde ist es wichtig, die Sprache zu lernen.

Dass die Zwangsverheiratung im Strafrecht besonders erwähnt wird, finde ich sehr wichtig. Das Wichtigste und zugleich das Schwierigste ist die Herbeiführung eines Mentalitätswechsels. Soweit ich weiß, gibt es im Islam eine Regel, dass die Heiratenden sich gegenseitig anerkennen und mögen sollen. Dies sollte Grundlage für eine Heirat sein. Gleiche Regeln gibt es auch in anderen Sozialgemeinschaften.

Ich komme zum Ende. Ich betone noch einmal, dass wir einen Mentalitätswechsel brauchen. Genau daran müssen wir arbeiten. Vielen Dank.

Vorsitzende: Vielen Dank für Ihre Statements! Wir beginnen mit der Fragerunde der SPD-Fraktion.

Abg. **Angelika Graf** (SPD): Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. Ich darf mich im Namen unserer Fraktion sehr herzlich bei allen Sachverständigen dafür bedanken, dass Sie so ausführliche Stellungnahmen auf unseren Fragenkatalog abgegeben haben, den wir fraktionsübergreifend erarbeitet haben. Ich denke, dass uns diese detaillierten Stellungnahmen bei der Bearbeitung des Themas weiter helfen werden. Es ist schon deutlich geworden, dass das Thema vielschichtig ist und viele Bereiche betrifft.

Ich möchte Fragen stellen an Frau Freudenberg und an Herrn Dr. Bielefeldt. Die eine Frage betrifft die strafrechtlichen Reformüberlegungen: Schaffung eines eigenen Straftatbestandes. Sie haben zum Teil auch in Ihren schriftlichen Stellungnahmen dargelegt, dass Sie einen eigenen Straftatbestand nicht als zielführend ansehen. Jetzt würde mich interessieren, wie sähen Sie die praktische Relevanz, wenn ein eigener Straftatbestand eingeführt würde? Denn wir haben ja schon den § 240 im Strafgesetzbuch, in dem die Zwangsverheiratung als besonders schwerer Fall der Nötigung angesehen wird.

Die zweite Frage betrifft aufenthaltsrechtliche Regelungen. Hier plädieren Sie, Frau Freudenberg, für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht bei Auflösung der Ehe schon vor Ablauf von zwei Jahren. Insbesondere bei denjenigen Betroffenen, die mit einem Duldungsstatus leben. Sie betonen, dass eine Härtefallklausel im Rahmen des § 31 aus Ihrer Sicht keine Rechtssicherheit darstellen würde. Da unterscheiden Sie sich von den anderen Sachverständigen, die zum Teil versuchen, dies über eine Härtefallregelung zu lösen. Mich würde interessieren, warum sie das anderes sehen. An Herrn Dr. Bielefeldt noch die Frage, welche konkrete Wirkung Sie von einer Klarstellung in den Anwendungshinweisen des BMI zu § 31 erwarten, die Sie in Ihrer Stellungnahme angesprochen haben. Würde diese Klarstellung tatsächlich helfen, wenn man sich die unterschiedlichen Auslegungsmöglichkeiten der Ausländerbehörden in den Bundesländern vor Augen hält?

Dagmar Freudenberg: Vielen Dank für die Fragen. Zur strafrechtlichen Reform, das heißt, zur Einführung eines eigenen Straftatbestandes kann ich nur nochmals betonen, dass dies für sich genommen nicht viel verändern wird. Wir können zur praktischen Relevanz von § 240 Abs. 4 derzeit noch nicht viel sagen. Diese Änderung ist erst seit dem letzten Jahr in Kraft. Wir haben noch keine aktuellen Zahlen. Wir müssen erst einmal abwarten, wie sich diese Änderung überhaupt in der Praxis auswirkt. Deswegen habe ich in meiner schriftlichen Stellungnahme auch vorgeschlagen, diese Zahlen abzuwarten, weiter zu evaluieren und zu schauen, was das überhaupt in der Praxis bedeutet.

Im Übrigen nützt ein eigener Straftatbestand für die Frage der Anwendung nicht viel. Es geht um die Umsetzung. Die Umsetzung ist sowohl bei § 240 als auch bei einem eigenen Straftatbestand in der Praxis außerordentlich schwierig, weil die Opfer beeinträchtigt sind, Angst haben und unter Druck geraten. Auch im Hinblick darauf, dass – wenn es eine gültige Ehe ist – sie ein Aussageverweigerungsrecht haben. Dieses Aussageverweigerungsrecht wird von den Tätern – wenn ich das jetzt mal so nennen darf – als Druckmittel benutzt, um die Opfer wieder zum Schweigen zu bringen und die Situation aufrecht zu erhalten. Schutz für die Opfer ist letztendlich nur sehr schwer

darstellbar. Hierfür sind flankierende Maßnahmen nötig. Das ist in den mündlichen und schriftlichen Statements ausgeführt worden. Opferschutz ist eine Frage der Umsetzung, nicht die Frage eines eigenen Straftatbestandes.

Zum Aufenthaltsrecht bei Duldung lehnen wir eine Härtefallregelung nicht grundsätzlich ab, aber sie bringt keinen sicheren Status. Man muss den Opfern versprechen können, dass sie sicher sind, wenn sie der Zwangssituation entkommen sind. Kann man das nicht, dann haben sie keine Chance. Die Frauen sehen dann für sich keine Perspektive und verharren in ihrer Situation.

Dr. Heiner Bielefeldt: Zunächst zur Frage nach einem eigenen Straftatbestand. Ich kann zum Teil an das anschließen, was Frau Freudenberg hierzu gesagt hat. Das Strafrecht wird in diesem Bereich seine Rolle zu spielen haben. Die Schwierigkeiten entstehen bei der tatsächlichen Durchführung eines Strafverfahrens. Sie müssen sich vorstellen, dass dann Zeuginnen oder Zeugen aus dem engsten Kreis der Familie kommen. Die Frauen haben durch ihre Weigerung sowieso oft das Gefühl, die Familie in enorme Schwierigkeiten zu bringen. Die Schwelle, vor Gericht bei einem Strafverfahren aufzutreten, ist darum sehr hoch. Die praktische Relevanz wird zum Teil auch von den Befürwortern als eher mäßig eingeschätzt. Diskutabel ist allerdings das Argument, dass ein solcher Straftatbestand eine wichtige symbolische Funktion hat. Er hat darüber hinaus vielleicht sogar eine didaktische Funktion, dass Betroffene gegenüber ihren Eltern klar sagen können: Hier seht, das ist verboten! Ich denke, mit der Einführung eines Straftatbestandes wüchse auch bei den Behörden das Bewusstsein, dass wir es hier mit einem gravierenden menschenrechtlichen und auch strafrechtlichen Problem zu tun haben.

Die Frage ist, ob diese didaktische oder symbolische Funktion nicht auch anders erzielt werden könnte. Von der Sache her ist sie zweifellos sinnvoll. Ich persönlich bekenne mich eher zu den Skeptikern, da ich der Auffassung bin, dass das Strafrecht als pädagogisches Instrument eher grenzwertig ist. Ich bin da eher auf der Linie von Frau Freudenberg.

Ich möchte noch einen Hinweis geben: Wenn man sich entscheidet, einen eigenen Straftatbestand zu schaffen, muss man bedenken, dass es - und das ist auch kurz schon mal angeklungen - nicht nur den Zwang in Richtung Ehe gibt, die dann tatsächlich vor dem Standesamt endet, sondern es gibt darüber hinaus viele informelle Beziehungen von Ehe. Das heißt, das muss auch entsprechend in den Straftatbeständen normiert werden. Das wäre für mich übrigens ein Grund zu sagen, eigentlich ist es bei der Nötigung richtig aufgehoben. Das Strafwürdige ist nicht, dass eine Ehe geschlossen wird, sondern dass Gewalt und Druck ausgeübt werden, sei es in Richtung einer Ehe oder einer Quasi-Ehe. Das müsste aber in jedem Fall strafgesetzlich präzise bearbeitet werden können.

Zur zweiten Frage: Es ist wichtig, auch die Gruppe im Blick zu haben, die in diesem Zusammenhang besonders verletztlich ist. Es handelt sich hierbei um Menschen mit Duldungsstatus. Die Mindestforderung wäre, dass Betroffene von Zwangsheirat mit Duldungsstatus nicht durch das Ausländerrecht noch strukturell weiterem Erpressungspotenzial ausgesetzt werden können. Zumindest eine Klarstellung in den Verwaltungshinweisen wäre daher erforderlich.

Abg. **Christel Humme** (SPD): So weit ich die Anhörung bis jetzt verfolgt habe, ist von den Sachverständigen nur einmal die Heraufsetzung des Mindestalters für den Ehegattennachzug gefordert worden. Meine erste Frage richtet sich an Frau Freudenberg: Sie beschreiben in Ihrer Stellungnahme, dass die Heraufsetzung des Mindestalters verfassungsrechtlich höchst problematisch und daher abzulehnen sei. Sie haben das gerade auch noch einmal dargelegt. Ich möchte Sie bitten, noch einmal kurz darzustellen, welche Bedeutung das Bundesverfassungsgericht dem Vorhandensein von Kindern in der Ehe beigemessen hat und welche Auswirkungen damit verbunden sind.

Wir haben von den Sachverständigen gehört, dass es eigentlich anderer Dinge bedarf als strafrechtlicher Änderungen und einer Heraufsetzung des Zuzugsalters. Stichwort: Prävention. Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Dr. Bielefeldt und Frau Joo-Schauen. Beide Sachverständige gehen darauf ein, dass gerade bei minderjährigen Zwangsverheirateten mehr Leistungen aus der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich sind. Herr Dr. Bielefeldt, könnten Sie noch einmal ausführen, warum Sie das für erforderlich halten? Gibt es in diesem Bereich Defizite?

Frau Joo-Schauen, Ihre Stellungnahme ist stark aus Sicht der Praxis geschrieben, was ich sehr interessant finde. Sie sagen, Frauenhäuser sind nicht der richtige Anlaufpunkt. Wir brauchen ganz andere Stellen für zwangsverheiratete minderjährige Frauen. Können sie aus der Sicht der Praxis diesen Punkt näher erklären und erläutern?

Dagmar Freudenberg: Die Heraufsetzung des Mindestalters ist vom Bundesverfassungsgericht nicht direkt entschieden worden. Klar gesagt, es gibt keine Entscheidungen im Zusammenhang mit Zwangsverheiratung vom Bundesverfassungsgericht. Das Bundesverfassungsgericht hat darauf verwiesen, dass in einer Ehe, wenn Kinder vorhanden sind, beide Partner aufgrund ihres Elternrechts die Möglichkeit haben müssen – Artikel 6 ist wiederum einschlägig – die Erziehung der Kinder wahrzunehmen und ihr Aufwachsen zu fördern. Von daher gesehen wäre es ein klarer Verstoß, wenn diese Fristen zu weit ausgedehnt würden. Das heißt, die Heraufsetzung des Zuzugsalters würde faktisch zu einer Wartezeit – im Extremfall von bis zu fünf Jahren - führen. Eine Wartezeit von drei Jahren hat das Bundesverfassungsgericht bereits ausdrücklich für unverhältnismäßig und nicht mit Artikel 6 GG vereinbar erklärt. Dies gilt natürlich insbesondere, wenn aus der Ehe Kinder hervorgegangen sind, die von beiden Eltern gemeinsam betreut werden könnten. Eine entsprechende Regelung würde darum nach meiner Einschätzung vom Verfassungsgericht nicht hingenommen werden.

Dr. Heiner Bielefeldt: Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind für die Praxis ausgesprochen relevant. Vor allem in Konstellationen, in denen Betroffene sich bereits vom Elternhaus losgelöst haben. Es gibt zwei Fallkonstellationen, bei denen auch Klärungsbedarf besteht.

Eine Fallkonstellation ist, dass Betroffene in einer Kriseneinrichtung Zuflucht gefunden haben. Es muss dann gewährleistet sein, dass in solchen Situationen der Zugang zu Mitteln bzw. zu Leistungen

der Kinder- und Jugendhilfe in bestimmten Ausnahmen auch ohne die vorherige Zustimmung der Eltern möglich ist. Das ist die erste Fallkonstellation.

Zweite Fallkonstellation: Junge Volljährige. Es ist so, dass bereits jetzt die Möglichkeit besteht, für junge Volljährige - ich glaube, bis zu einem Alter von 27 - Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen. Das wird in der Praxis allerdings offenbar eher restriktiv gehandhabt. Hier wäre es sinnvoll, erst einmal die Praxis zu ändern, auch durch entsprechende Hinweise. Dann sollte, das ist der wichtigste Punkt, sichergestellt werden, dass die Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht zu einer ausländerrechtlichen Schlechterstellung führt. Sonst würde man selber mit dem Normengefüge in Konflikt kommen und das Ziel Opferschutz, das heißt, die Betroffenen zu stärken, konterkarieren. Also, diese Klarstellungen sind notwendig.

Jae-Soon Joo-Schauen: Wir haben bei unserer Unterstützungsarbeit immer wieder mit den Gesetzen Probleme. Nicht nur aufenthaltsrechtliche Probleme, sondern auch mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG). Wenn junge Frauen, also Minderjährige, zu uns kommen, möchten sie gerne selbst Hilfen beantragen. Nach dem KJHG ist nur der/die Erziehungsberechtigte bzw. die Erziehungsberechtigten berechtigt, einen Hilfeantrag zu stellen. Das ist ein großes Problem für die Minderjährigen. Ich denke, die Grundlage ist falsch: Wer Hilfe braucht, weil er/sie in Bedrängnis oder in eine Zwangslage geraten ist, der müsste auch selbst Unterstützung beantragen können. Das ist der eine Fall.

Der andere Fall: Wenn diese Minderjährige um eine Inobhutnahme bittet, muss das Jugendamt die Jugendliche unterbringen. Aber gleichzeitig gibt es ein Gesetz, das eine Mitteilungspflicht an die Erziehungsberechtigten vorsieht. Das heißt, die Eltern müssen unverzüglich benachrichtigt werden, wo das Mädchen sich momentan aufhält. Praktisch ist das ein großes Problem. Wenn das Mädchen also eine anonyme Unterbringung braucht, muss vom Gesetz her das Jugendamt die Eltern benachrichtigen. Der Schutz, den eine anonyme Unterbringung gewährleisten soll, besteht dann natürlich nicht mehr. Es ist also immer wieder ein großes Problem, so etwas mit dem Jugendamt zu klären.

In der Zwischenzeit gibt es einige Mädchenhäuser und Projekte, die Mädchen von 14 bis 21 Jahren unterbringen können. Diese Häuser haben auch die entsprechende Kompetenz und Sensibilität, mit den jungen Frauen und Mädchen umzugehen.

Autonome Frauenhäuser kennen sich gut aus mit gewaltgeprägten Situationen und wissen, wie sie die Frauen vor ihren Verfolgern schützen können. In den Frauenhäusern leben jedoch meist erwachsene Frauen. Das Problem ist, dass „unsere“ Frauen sehr jung sind und eine intensivere Unterstützung benötigen als andere. In autonomen Frauenhäusern arbeiten übers Wochenende keine Betreuerinnen oder Sozialpädagoginnen. Das heißt, Projekte wie ROSA oder andere müssen flächendeckend angeboten werden, denn wir haben immer wieder das Problem: Wohin schicken wir die Frauen, wenn sie in so eine Situation kommen?

Abg. **Angelika Graf** (SPD): Frau Joo-Schauen, Sie plädieren dafür, dass bei einer Zwangsverheiratung im Ausland der Aufenthaltstitel überhaupt nicht erlöschen darf. Da unterscheiden Sie sich in ihrer Auffassung von den anderen Stellungnahmen. Frage: Würde eine solche Regelung nicht zu Missbrauch führen und wäre im Ergebnis kontraproduktiv für die wirklich Betroffenen?

Jae-Soon Joo-Schauen: Die Frauen, die zwangsverheiratet werden, werden massiv von ihrer Familie kontrolliert und in ihrem Bewegungsspielraum eingeschränkt. Die Kontrolle der Familie lässt erst nach, wenn die Frau ein oder zwei Kinder geboren hat. Hat es dann eine Frau geschafft, zu fliehen und wieder nach Deutschland zu kommen, ist sie in der Regel bereits älter. Meist sind diese Frauen stark traumatisiert und brauchen viel Hilfe bei der Bewältigung ihrer Erlebnisse. Ich plädiere daher dafür, ein Rückkehrrecht bis 26 Jahre einzuräumen.

Abg. **Michaela Noll** (CDU/CSU): Guten Morgen, meine Damen und Herren. Ich möchte mich an dieser Stelle recht herzlich für die umfangreichen Stellungnahmen bedanken. Ganz besonders möchte ich mich bei Frau Arin bedanken, die extra aus der Türkei angereist ist.

Meine Frage betrifft die Einführung eines Straftatbestandes. Frau Freudenberg hatte eben gesagt, es lägen keine Daten vor. Wir haben heute Morgen über das Sekretariat die Ergebnisse der ersten Länderabfrage bekommen. Nach Studium der Ergebnisse frage ich mich, ob es nicht doch Sinn machen würde, einen eigenen Straftatbestand zu fordern, zumal es oftmals die bildungsfernen Haushalte betrifft. Ich bitte Herrn Storr als Ersten, die Frage zu beantworten, weil er sich sehr deutlich für die Einführung eines eigenen Straftatbestandes ausgesprochen hat. Ich bitte auch Frau Kelek, sich hierzu zu äußern.

Christian Storr: Die Ergebnisse der Länderumfrage liegen uns auch vor. Im Grunde ist allerdings nicht allzu viel dabei herausgekommen. Da die jetzige Strafnorm nicht alle Fälle der Zwangsheirat umfasst, kann natürlich auch bei einer Umfrage nichts herauskommen, weil diese Fälle mit einer unzureichenden Strafnorm nicht geahndet werden können. Deswegen sind wir etwas verwundert über die Meinung derer, die sagen, die vier Wörter, die neu in den Nötigungstatbestand eingefügt wurden, reichen aus.

Gerade in Fällen einer Ferienverheiratung, wenn die Täter nicht deutsch sind, wenn die Zwangsehe im Ausland stattfindet, können Sie mit dieser Norm nur schwer, wenn überhaupt, ahnden. Deswegen plädieren wir für einen eigenständigen Straftatbestand. Es geht dabei auch nicht in erster Linie um Symbolpolitik. Insbesondere die Justizministerien sind in diesem Punkt sehr zurückhaltend und wollen nicht jedes Problem gleich mit einer neuen Norm versehen. Es geht hier um die Sache. Der Anwendungsbereich soll erweitert werden, auch für Fälle der Heiratsverschleppung und des Heiratshandels.

Es ist klar, dass es in der Praxis schwer sein wird, solche Fälle vor Gericht zu bringen. Nur, das gilt auch für andere Delikte. Die Vergewaltigung in der Ehe ist auch schwer zu ahnden. Dennoch plädieren wir nach wie vor dafür. Wir freuen uns, dass die große Koalition dies so im Koalitionsvertrag

vorgesehen hat. Die Chancen sind also recht groß, dass wir den Opfern von Zwangsheirat auch strafrechtlichen Schutz bieten können – zumal der Abschreckungseffekt nicht zu unterschätzen ist.

Dr. Necla Kelek: Ich bin auch für die Einführung eines Straftatbestandes „Zwangsehe“, weil ich davon überzeugt bin, dass es für die Opfer auch Schutz bedeuten kann. Wenn das Opfer weiß, dass die Eltern damit ein Unrecht begehen, können die Mädchen eine ganz andere Einstellung zur Heirat entwickeln und sich auch ganz anders schützen. Eventuell kann das dazu führen, dass das Mädchen ihren Eltern sagt: Ihr geht zu weit. Der Straftatbestand würde hierfür eine Grundlage darstellen.

Abg. Johannes Singhammer (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an Frau Arin und Frau Dr. Kelek. Ich wüsste gerne, welchen Stellenwert Sie einfachen Sprachkenntnissen bei Migrantinnen zumessen. Wie wichtig ist aus Ihrer Sicht, dass vor einem verfestigten Aufenthalt der Nachweis von Sprachkenntnissen gegeben wird, um Isolation zu vermeiden und Schutz in Anspruch zu nehmen, wenn es zu Übergriffen kommt?

M. Canan Arin: Vielen Dank. Für mich sind Sprachkenntnisse sehr wichtig. Ich habe das empfohlen, möchte aber gleichzeitig betonen, dass sie nicht als ein Ausschlusskriterium angesehen werden dürfen. Das möchte ich noch einmal unterstreichen. Es sollte vielmehr eine internationale Zusammenarbeit erfolgen, damit die Frauen später umso bewusster mit ihren Rechten und Ansprüchen umgehen können. Das allein ist meine Motivation. Ich möchte noch Folgendes ergänzen: Die Imam-Ehe ist auch in der Türkei nicht anerkannt. Ich möchte auch auf das Erbrecht hinweisen. Wenn man dies nicht erlaubte, wäre auch das eine gute Sanktion. Zudem wären Fernsehsendungen, die sich mit Frauenrechten befassen, hilfreich und wichtig. Diese Punkte konnte ich vorhin nicht mehr erwähnen.

Dr. Necla Kelek: Meine Erfahrung ist, dass die meisten Bräute, die nach Deutschland kommen, sich nicht auf das neue Land vorbereitet haben. Bei Befragungen äußerten sie, dass sie sich nicht auf Deutschland, sondern auf ihre „neue“ Familie vorbereitet hätten. Sie erfüllen damit die Erwartung der Familie, denn die arrangierte Ehe dient dem Zusammenhalt zweier Familien. Alles andere ist nachrangig.

Weder für die Familie noch für die Braut steht darum die Vorbereitung auf ein Leben in Deutschland im Vordergrund. Diese Haltung ist natürlich nicht integrationsfördernd. Die Sprache eines Landes zu lernen bereits bevor man dorthin geht, ist nicht deshalb so bedeutsam, weil man damit dort besser einkaufen kann. Es ist vielmehr die Entscheidung, nach Deutschland, nach Holland oder in die Schweiz gehen zu wollen und sich über die Sprache auch mit diesem Land auseinanderzusetzen. Das ist eine andere Vorbereitung auf ein Land und gleichzeitig auf die Familie und gibt auch ein anderes Selbstbewusstsein. Nur wenn das Mädchen oder die junge Frau als mündige Frau entschieden hat, irgendwo hin zu gehen und eine Familie zu gründen, kann sie sich in diesem Land integrieren und als ein selbständiges Individuum ihren Weg gehen und ihre Kinder entsprechend begleiten.

Abg. **Kristina Köhler** (CDU/CSU): Meine Fragen gehen an Frau Dr. Kelek und Herrn Dr. Bielefeldt. Wir haben bisher vor allen Dingen über den Opferschutz gesprochen. Der ist selbstverständlich wichtig. Trotzdem möchte ich noch einmal auf die sozialen Ursachen zurückkommen. Denn wir sind uns – so glaube ich wenigstens – einig, dass wir am ehesten etwas erreichen können, wenn wir die Ursachen bekämpfen. Als Ursachen haben Sie beide patriarchalische und traditionelle Familienstrukturen genannt, ein bestimmtes Ehrkonzept und auch bestimmte Interpretationen des Islam, die zur Legitimation von Zwangsverheiratungen herangezogen werden. Auch wenn das eine anspruchsvolle Frage ist möchte ich von Ihnen wissen, was wir tun können, um diese Ursachen zu bekämpfen und damit Zwangsverheiratungen zu verhindern.

Dr. Necla Kelek: Ich möchte die arrangierte Verheiratung nicht verharmlosen. Ich gehe von einem mündigen Menschen aus, der in der Lage ist, sich für eine Sache zu entscheiden. Die Ehe ist nicht irgendeine Sache, das wissen wir mittlerweile in Europa. In Deutschland heiraten die Menschen, wenn überhaupt, in einem Alter von 35, 36 Jahren. Es ist eine schwerwiegende Entscheidung und es ist schwer vorstellbar, dass eine 17-Jährige die Verantwortung für ihre Eheschließung, für ihr Glück, in die Hände ihrer Eltern legt, im Vertrauen darauf, dass die Eltern schon wissen werden, was richtig ist. Für mich ist das Entmündigung. Zwangsverheiratung beginnt für mich mit der arrangierten Verheiratung. Menschen in dieser Ehe haben sich nicht selbst für den Partner oder die Familie entschieden. Die Verantwortung für das Leben ist aus der Hand gegeben worden. Menschen, die in einer arrangierten Ehe leben, sind auch schneller mit Schuldzuweisungen bei der Hand, wenn z. B. die Ehe scheitert oder die Kinder in der Schule versagen. Sie können dann immer sagen: Ich wollte diese Ehe ja nicht! Ich bin der Auffassung, dass jeder mündige Bürger bzw. jede Bürgerin für sich allein die Verantwortung tragen muss. Das beginnt in der Ehe. Die Kinder lernen Verantwortung zu übernehmen, wenn ihre Eltern Verantwortung übernehmen. Darum ist es für mich so wichtig, dass hier auch über das System der arrangierten Ehen diskutiert wird.

Ich habe auch deshalb für ein Zuzugsalter von 21 Jahren plädiert, weil ich denke, dass Mädchen im Alter von 16, 17 oder 18 Jahren noch nicht gelernt haben, selbständig Entscheidungen zu treffen. Junge Frauen mit 21 Jahren sind eher dazu in der Lage. Hier wird so getan, als wüssten bereits die 17-Jährigen genau, was sie wollten. Für mich ist das nicht nachvollziehbar. Ich betone noch einmal, nur der mündige Mensch, der für sich Entscheidungen treffen kann, kann sich letztendlich auch integrieren.

Dr. Heiner Bielefeldt: Zu dieser Thematik kann ich nur empfehlen, sich einmal in das Diskussionsnetzwerk deutschsprachiger muslimischer Frauen HUDA einzuloggen. Vieles was dort diskutiert wird, kann man kaum nachvollziehen. Sie finden aber auch eine hoch entwickelte, zum Teil auch sehr ruppige innerislamische Streitkultur. Die Frauen reden sich alle als Schwestern an, aber wie das so ist bei Geschwistern, geht man zum Teil sehr hart miteinander ins Gericht. Da gibt es diejenigen, die streng schrifttreu argumentieren und es gibt solche, die argumentieren eher aus dem Bauch heraus und sagen: Ich kann mir nicht vorstellen, dass Gott will..., und dann kommt irgend etwas. Manchmal geht es gegen machistische Männer.

Die Ursachen liegen für mich auch in der Religion begründet. Der Zusammenhang ist offensichtlich. Der Islam hat eine Nähe zu bestimmten patriarchalischen Werten. Diejenigen, die das in Frage stellen und aufbrechen wollen, haben übrigens mit enormen Widerständen zu rechnen. Hier einzugreifen und den kritischen Kräften von staatlicher Seite den Rücken zu stärken, wird nicht funktionieren. Ein säkularer Rechtsstaat kann so etwas sowieso nicht machen. Die kritischen Kräfte jedoch zur Kenntnis zu nehmen und den Zusammenhang mit dem Islam offen anzusprechen, ist bereits enorm wichtig.

Für die Ursachenbekämpfung – ich kann hier nur noch mal wiederholen, was ich bereits gesagt habe – müssen Räume der Kommunikation geschaffen werden. Hier müssen wir uns wirklich etwas einfallen lassen. Räume für Kommunikation schaffen, nicht nur damit die Opfer sich artikulieren können, sondern damit sie zum Teil überhaupt erst merken, dass sie Opfer sind. Die deutsche Sprache spielt hierbei eine wichtige Rolle, aber nicht als Ausschlusskriterium, sondern als ein Instrument der Ermöglichung. Hier schließe ich mich Frau Arin an. Danke.

Abg. **Siegfried Kauder** (CDU/CSU): Eine Frage an Herrn Storr. Ich bin Mitglied des Rechtsausschusses und deswegen interessiert mich die strafrechtliche Seite. Ich würde Sie bitten, zu erläutern, wo Sie eine Strafbarkeitslücke sehen, nachdem ja seit Februar 2005 – wie schon erwähnt wurde – die Zwangsehe in § 240 Abs. 4 des Strafgesetzbuches enthalten ist. Der Versuch war nach altem Recht, nämlich nach Abs. 3, schon strafbar; die Beihilfe, die Anstiftung sind ebenso strafbar.

Wenn ich den Gesetzentwurf Baden-Württembergs aus dem Jahr 2004 mit der jetzigen Gesetzeslage abgleiche, muss ich festhalten, dass die jetzige Gesetzeslage in der Mindeststrafe den Entwurf Baden-Württembergs sogar noch um drei Monate übertrifft. Die einzige Lücke, die ich nach dem baden-württembergischen Entwurf noch feststellen kann, und darüber müsste man sich unterhalten, ist das Problem der List. Das andere sind übliche Nötigungsmerkmale.

Christian Storr: Wir haben die damalige Rechtsänderung begrüßt. Die rechtlichen Möglichkeiten sind jetzt deutlich besser als vor der Änderung des Nötigungsparagraphen. Wir meinen aber, dass es in der praktischen Bekämpfung Lücken gibt, insbesondere bei den Auslandstaten, wenn beide Nichtdeutsche sind und die Tat im Ausland verübt wird. Es macht im Bereich der Strafverfolgung - aus unserer Sicht - einen Unterschied, ob man in der Anklage und auch bei den Ermittlungen wegen eines besonders schweren Falls der Nötigung oder direkt wegen einer Zwangsheirat tätig wird. Etwa dann, wenn es um Ermittlungen im Ausland geht und wenn sich die deutschen Strafverfolgungsbehörden an die entsprechenden Behörden im Ausland wenden müssen. Diese Lücken gilt es zu schließen. Ich weiß, dass das unterschiedlich gesehen wird, wie meistens unter Juristen. Wir sehen aber zumindest dann, wenn beide nicht deutsch sind und die Tat im Ausland stattfindet, im Bereich der Heiratsverschleppung/des Heiratshandels Probleme bei der Strafverfolgung. Eine kleine, nicht unwichtige Folge ist, dass bei unserem Straftatbestand die Möglichkeit besteht, als Nebenkläger aufzutreten. Das ist nicht unwichtig und deswegen denken wir, dass unsere Regelung umfassender ist und auch der Fallgestaltung besser gerecht wird. Für Änderungen und Ergänzungen sind wir offen. Ich verweise darauf, dass der Bundesrat zweimal mit überwältigender Mehrheit dem Entwurf zugestimmt hat.

Abg. **Michaela Noll** (CDU/CSU): Ich möchte noch einmal auf die Anhebung des Nachzugsalters zu sprechen kommen. Aus den Stellungnahmen geht hervor, dass die Opfer meistens minderjährig sind, in der Regel zwischen 16 und 20. Das Anheben des Nachzugsalters würde also Sinn machen, um die Opfer zu schützen. Frau Kelek, wo sollte die obere Grenze sein und Herr Storr, wie stehen Sie dazu, das Nachzugsalter heraufzusetzen?

Dr. Necla Kelek: Ich bin für eine Heraufsetzung dieses Alters, weil ich davon ausgehe, dass für die Familien, die eine Braut aus ihrem Dorf, ihrer Stadt oder ihrer Familie haben wollen, eine 21-Jährige bereits zu alt ist, zu wenig formbar. Die Vorstellung ist, dass sich die Frau der Familie des Sohnes anpassen soll, in die sie einheiratet. Die Eltern der Tochter überlassen dieser nicht die Entscheidung, ob sie überhaupt heiraten oder gar vorher eine Berufsausbildung machen möchte. Diese Entscheidungen werden von den Familien getroffen. Für den Sohn wird eine Braut geholt, möglichst jung, damit sie wenig Ärger macht und sich ohne Probleme an die Familie anpasst. Das könnte man durchaus als Opferschutz und als Schutz für Frauen sehen, die dann trotzdem verheiratet werden, aber bereits 21 sind. Eine 21-Jährige ist in ihrer Entwicklung viel weiter und kann bereits eigene Vorstellungen von ihrem Lebensweg haben. Auf jeden Fall ist es ein Schutz für die Frauen.

Christian Storr: Die Mitglieder der Fachkommission plädieren für ein Nachzugsalter von 18 Jahren. Sie wissen, dass wir durch das internationale Privatrecht auch Ehen anerkennen, in denen ein Ehepartner jünger als 18 Jahre ist. Es gab immer wieder mal Fälle, dass Mädchen im Alter von 15 oder 16 Jahren nachgezogen sind. In Nordrhein-Westfalen gab es sogar einen Fall, in dem das Mädchen erst 14 Jahre alt war. Das heißt, wir finden, dass ein Nachzugsalter von 18 Jahren ausreichend ist. Das Nachzugsalter auf 21 Jahre herauf zu setzen, lehnen wir ab.

Meiner Meinung nach handelt es sich bei der Altersgrenze von 21 Jahren eher um eine allgemeine Zuzugsbeschränkung. Es geht aber darum, Zwangsehen zu verhindern. Sie wissen, die Zahl der binationalen Ehen nimmt stark zu. Die Partner lernen sich entweder durch Reisen oder durchs Internet usw. kennen. Wenn zwei Menschen, eine/einer davon Deutsche/Deutscher, beide erst 18 Jahre alt, beispielsweise in Brasilien heiraten, dann gälte die erhöhte Zuzugsgrenze auch für sie und der ausländische Partner müsste drei Jahre warten, bis er seiner/seinem Ehepartnerin/Ehepartner nach Deutschland folgen könnte. Das empfinde ich als viel zu weitgehend. Wenn Sie unsere Statistik anschauen, dann ist festzustellen, dass die meisten Zwangsehen bis zum Alter von 19 Jahren stattfinden. Das heißt, die Erhöhung des Alters für den Ehegattenzuzug auf 18 Jahre erreicht die vorgesehene Wirkung. Die Heraufsetzung auf 21 Jahre würde weit über das Ziel hinausschießen und eher zu einer allgemeinen Zuzugsbeschränkung führen, die wir in der Form nicht wollen.

Wir sind dafür, dass Kenntnisse der deutschen Sprache vor der Einreise nachgewiesen werden sollten. Wir verlangen Gleiches seit der Reform des Zuwanderungsgesetzes auch für die Familienangehörigen von Spätaussiedlern. Die Frage ist, warum wir eigentlich Ausländer unterschiedlich behandeln - höhere Hürden bei den Angehörigen der Spätaussiedler, niedrigere bei den Zuziehenden zu Ausländern oder zu Deutschen. Ich möchte hierzu anmerken, dass die

Integrationskurse hauptsächlich auch für diese Personengruppe eingeführt worden sind. Wenn jetzt vorab Deutschkenntnisse verlangt werden, dann bricht für diese Kurse die Klientel ein Stück weit weg. Es sei denn, wir verlagern dieses Kursangebot quasi ins Ausland, z. B. über die Botschaften, die Konsulate oder vielleicht auch über die Goetheinstitute. Zudem müsste es Ausnahmeregelungen geben, weil eben nicht in jedem Land die Möglichkeit besteht, Deutsch zu lernen.

Abg. **Sibylle Laurischk** (FDP): Herr Storr, mich würde zum einen interessieren, in wie vielen Fällen es in Baden-Württemberg Ermittlungen bzw. auch schon Verurteilungen nach den derzeitigen strafrechtlichen Möglichkeiten gegeben hat. In der von Ihnen dargestellten Gesetzesinitiative des Landes Baden-Württemberg, die ich seinerzeit auch begrüßt habe, fehlt mir allerdings die aufenthaltsrechtliche Bewertung. Wir haben jetzt einen Gesetzentwurf eingefordert, der insbesondere auch die aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen regeln soll. Welche Auffassung haben Sie hierzu? Eine weitere Frage ist: Wie stehen Sie zum Thema Spracherwerb in der Türkei und welche Qualitätsmerkmale sollte er haben? Im Übrigen denke ich, man kann nicht nur Regelungen im Hinblick auf die Türkei treffen, sondern muss berücksichtigen, wie das insgesamt bei Heiraten mit Migrationshintergrund geregelt sein könnte.

Ein weitere Frage an Frau Freudenberg: Es fiel vorhin in der Gutachterrunde das Stichwort Weltrechtsprinzip, das nur durchgesetzt werden könne, wenn die Strafbarkeit in einem gesonderten Tatbestand im Strafgesetzbuch ihren Niederschlag findet. Sie sind der Auffassung, dass das nicht nötig sei, da die Zwangsheirat bereits als ein Fall schwerer Nötigung unter Strafe gestellt ist. Ich habe den Eindruck, das wird immer wieder vergessen. Die Strafbarkeit der Zwangsheirat ist aufgrund der Initiative des Bundestages in der letzten Legislatur geregelt. Aber ist hier auch nach Ihrer Meinung das Weltrechtsprinzip noch nicht ausreichend umgesetzt oder muss es eventuell ergänzt werden?

Dagmar Freudenberg: Die Frage ist relativ einfach zu beantworten: Beide Vorschriften, die auch im Entwurf des Bundesrates enthalten sind, der heute allerdings nicht Gegenstand sein sollte, würden im Besonderen Teil stehen, und das ist unabhängig vom Weltrechtsprinzip. Dann wäre eine Verfolgung möglich, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Das wiederum müsste man im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches regeln und die Zwangsverheiratung in die entsprechenden Normen im Allgemeinen Teil aufnehmen, damit eine Verfolgung auch dann möglich ist, wenn beide Beteiligte, Opfer und Täter, nicht deutsch sind. Das ist die Problematik die dazu gehört. Das hat aber nichts mit einem eigenen Straftatbestand zu tun. Im Übrigen ist das ohne weiteres unter dem Straftatbestand Nötigung regelbar. Ich verweise hierzu auf das von mir im schriftlichen Statement dargestellte Beispiel. Auch Vergewaltigung hat keinen eigenen Straftatbestand mehr, was vielen Leuten gar nicht so bewusst ist, sondern sie wird mit unter den Begriff der sexuellen Nötigung gefasst. Kein Mensch käme deswegen auf die Idee, dass die Vergewaltigung darum weniger bestraft werden würde. Ich denke mal, das ist eine Frage der Klarstellung und des Wollens. Wenn man die besondere Missbilligung der Gesellschaft dem Delikt Zwangsverheiratung gegenüber zum Ausdruck bringen will, kann man dies durch eine entsprechende Erwähnung in der Überschrift oder durch eine Legaldefinition im Tatbestand des § 240 StGB tun. Als Möglichkeiten halte ich das durchaus für

ausreichend. Man muss jedoch nicht einen neuen Straftatbestand zu schaffen, nur um dies deutlich zu machen. Das nützt, auch aus Sicht der Praxis, relativ wenig. Zudem ist der im Bundesratsentwurf niedergelegte Absatz 1 einer solchen neuen Strafrechtsnorm wortgleich mit dem des Nötigungsparagrafen.

Christian Storr: Zunächst einmal freue ich mich, dass jetzt doch klar geworden ist, dass wir diese Lücken haben. Vorhin wurde ja gesagt, wir hätten keine Lücken. Wir haben sehr wohl diese Lücke, insbesondere bei der Ferienverheiratung, die aus unserer Erfahrung den größten Teil der Fälle darstellt, wenn beide keine Deutschen sind und die Tat im Ausland stattfindet. Wo man das einfügen kann, da sind wir offen. Uns geht es um die Sache, darum haben wir es komplett als Straftatbestand formuliert, für den wir nach wie vor werben. Auf jeden Fall sieht man, dass gerade dieser Fall bis heute nicht unter Strafe steht, und darauf wollte ich hinweisen.

Zum Ausländerrecht: Es geht um drei Punkte, die auch schon genannt wurden. Ich denke, da sind wir uns als Sachverständige auch weitgehend einig. Es geht einmal um das eigenständige Aufenthaltsrecht, das eintritt, wenn die Ehe zwei Jahre Bestand hatte und gelebt wurde. Hier reicht ein Hinweis in den künftigen Verwaltungsvorschriften, das genügt. Wir meinen, dass der § 31 Abs. 2 selbst nicht geändert werden muss. Die Klarstellung in den jetzigen Anwendungshinweisen, später dann Verwaltungsvorschriften, sollte ausreichen. Die Zwangsheirat ist ein Fall, in dem regelmäßig eine besondere Härte zu sehen ist, da die Opfer von Zwangsheirat auch gegen die „Ehre“ verstoßen und zu Hause mehr oder weniger vogelfrei sind, wenn sie zurückkehren müssten.

Ich habe vorhin schon erwähnt, dass wir fordern, dass der Aufenthaltstitel erst nach drei Jahren verfällt und nicht schon nach sechs Monaten, damit dem Opfer genügend Zeit bleibt, wieder nach Deutschland zurückzukehren. Ein dritter Punkt - Frau Walz-Hildenbrand hat es schon erwähnt - ist das Rückkehrrecht nach § 37 des Aufenthaltsgesetzes auch ohne ein Vorliegen der Sicherung des Lebensunterhaltes. Wenn eine junge Frau, ein Mädchen, zurückflüchtet, hat sie in der Regel keinen Job und kein Vermögen. Daran darf eine Rückkehr nicht scheitern. Das sind die drei Vorschriften im Aufenthaltsgesetz, die wir ändern müssten, um den Schutz der Opfer von Zwangsverheiratungen zu verbessern.

Canan Arin: Es wurde zwar schon gesagt, aber ich glaube, es muss noch einmal wiederholt werden: Wenn Zwangsverheiratungen zwischen Menschen stattfinden, dann ist das Vergewaltigung in der Ehe. Das ist in der Türkei eine Straftat. Ich weiß nicht, ob es auch hier der Fall ist, aber davon könnte man Gebrauch machen. Wenn es um eine nicht Volljährige geht, dann kann man ganz direkt von sexueller Gewalt ausgehen und das auch als Strafgrund heranziehen. Auch die Nötigenden, wer auch immer das ist, auch die Eltern können dafür bestraft werden.

Abg. **Karin Binder** (DIE LINKE.): Meine Fragen richten sich an Frau Demirdögen. Ich bitte Sie um eine Einschätzung, wie Sie zur Anhebung des Nachzugsalters stehen, wie Sie die Frage der vorhandenen Deutschkenntnisse beurteilen und inwieweit dies als präventive Maßnahme sinnvoll ist.

Außerdem wüsste ich gerne, welche Präventionsmaßnahmen aus Ihrer Sicht insgesamt sinnvoll wären, um mit dem Thema Zwangsverheiratung umzugehen.

Sidar Demirdögen: Danke schön für die Fragen, die für mich sehr, sehr wichtig sind. Zum Thema Nachzugsalter: Ich bin erst einmal darüber erfreut, dass die Mehrheit der anwesenden Sachverständigen sich gegen die Erhöhung des Nachzugsalters ausspricht. Wir als Verband tun es auch. Ich finde die Idee - auf gut Deutsch gesagt - sehr unsinnig, weil ich das Heraufsetzen des Nachzugsalters als kein geeignetes Instrument für die Vermeidung von Zwangsehen oder Zwangsverheiratungen ansehe. Die Folge der Heraufsetzung des Nachzugsalters wäre nur eine zeitliche Verlagerung der Problematik. Zwangsverheiratungen und Imamehen, auch von nicht volljährigen Mädchen, würde es trotzdem geben. Von daher empfinde ich die Maßnahme, das Heiratsalter bzw. das Nachzugsalter für Ehegatten aus dem Ausland auf 21 Jahre heraufzusetzen, für die Lösung des Problems als nicht hilfreich. In Verbindung damit wurde auch der Nachweis von Sprachkenntnissen gefordert. Ich denke, entweder reden wir von einem falschen Land oder es geht hier wirklich um politisch-strategische Differenzen. Es wäre schön, wenn jeder Bürger, jeder Mensch, auch in der Türkei, die Möglichkeit hätte, jede Sprache zu erlernen, die er möchte. Die Türkei hat allerdings ein gravierendes Bildungsproblem. Wir haben es zudem mit Versorgungsproblemen in der Türkei zu tun. Ich denke, wenn die Bundesregierung oder die Fraktionen bereit sind, in dieser Richtung etwas zu tun: Wir sind dabei. Wir würden diese Maßnahme begrüßen. Aber man darf nicht blauäugig sein und sagen, von heute auf morgen fordern wir auch noch Deutschkenntnisse. Das ist unrealistisch. Die Menschen haben die Möglichkeiten nicht.

Ein Beispiel: Eine Frau, die in einem Dorf wohnt, wird ins Ausland verheiratet. Die nächste Stelle, wo sie einen Deutschkurs belegen könnte, ist 1.000 km von diesem Dorf entfernt. Ich denke, mit so einer Maßnahme kommen wir nicht weiter. Ich halte diese Forderung für unsinnig und empfinde es mehr als eine Schikane für die Zuwanderung von Ehegatten aus dem Ausland. Was wichtig wäre, wäre die Diskussion über die Situation der Betroffenen hier in Deutschland. Das heißt, jede Frau und jeder Mann, der oder die nach Deutschland kommt, ist verpflichtet, Integrationskurse zu besuchen. Ich würde gerne die Frage beantwortet haben: Inwieweit ist die Versorgung mit Integrationskursen gewährleistet und wie kann der Ausbau von Sprachkursen in Deutschland verbessert werden? Ich halte es für vordinglicher, über die rechtliche Situation der Frauen in Deutschland zu diskutieren und wie wir ihnen helfen können. In diesem Zusammenhang können wir auch über Integrationskurse und Sprachkurse diskutieren, die dann wiederum kostenlos sein müssen.

Den Fokus auf die Einführung eines Straftatbestandes zu legen, halte ich für falsch. Wir als Verband halten diese Debatte für fragwürdig, weil wir davon ausgehen - da stimme ich auch der Aussage von Frau Freudenberg zu - das der bisherige § 240 ausreicht. Es gibt keine empirischen Hinweise, die eine Änderung rechtfertigen würden. Die Forderung nach Einführung eines Straftatbestandes an sich beinhaltet für uns das Eingeständnis der Regierung, bislang habe man es nicht geschafft. Ich will noch einmal bekräftigen: In der aktuellen Situation halte ich die bestehenden Regelungen für ausreichend, was nicht ausschließt, dass Schwächen der bestehenden Regelung korrigiert werden sollten.

Erfolgreiche Präventionsmaßnahmen zu etablieren ist schwierig, da die Ursache im Kern bei den patriarchalisch traditionellen Familienvorstellungen liegt. Die Eltern gehen bei einer Zwangsverheiratung davon aus, dass sie dem Kind etwas Gutes tun, das hat auch Frau Arin bestätigt. Sie glauben, das ist das Beste, was sie für die Kinder tun zu können. Ich denke, hier müssen wir ansetzen. Wir müssen die Familien erreichen, die dazu tendieren, Ehen zu arrangieren. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, auf die Erfahrungen von Migrantenverbänden zurückzugreifen, um mit ihnen strategische Handlungskonzepte zu entwerfen. Den anderen präventiven Maßnahmen kann ich im Grunde zustimmen: aufenthaltsrechtliche Verbesserungen, das Recht auf Wiederkehr über die sechs Monate hinaus und ein eigenständiges Aufenthaltsrecht. Danke.

Abg. Irmingard Schewe-Gerigk (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Zunächst einmal freue ich mich über die große Übereinstimmung unter den Sachverständigen, dass aufenthaltsrechtliche Veränderungen notwendig sind und als dringender angesehen werden als strafrechtliche Veränderungen. Der Antrag der Fraktion, der Ausgangspunkt für die Anhörung war, sieht das ebenso vor. Ich habe zwei Fragen an Herrn Storr.

Herr Storr, Sie haben uns ja freundlicherweise den Bericht der Fachkommission Zwangsheirat vorgelegt und die darin enthaltenen Forderungen sind weitgehend deckungsgleich mit denen, die wir haben. Nun haben Sie gesagt, in Ihrem Gesetzentwurf für den Bundesrat steht das nicht drin. Ich würde gerne von Ihnen wissen, welche Argumente Ihres Koalitionspartners gegen ein Rückkehrrecht Zwangsverheirateter und für ein Erlöschen des Aufenthaltstitels nach sechs Monaten oder auch gegen ein eigenständiges Aufenthaltsrecht in Deutschland sprechen.

Meine zweite Frage bezieht sich auf die Sprachkenntnisse. Sie haben gesagt, dass sie Sprachkenntnisse als Voraussetzung für den Nachzug für notwendig hielten und hierzu einen Vergleich mit den Spätaussiedlern gezogen. Wir hatten zu diesem Thema bereits ein Gespräch im Kanzleramt. In diesem Gespräch hat Professor Funk gesagt, dass es durchaus ein Unterschied sei, wenn - über die Bundesregierung hoch finanziert - im Land Strukturen für das Erlernen der Sprache zur Verfügung gestellt würden oder wenn wie in der Türkei nur in den großen Städten, z. B. Ankara oder Istanbul, die Menschen Deutsch lernen könnten, aber nicht auf dem Land. Professor Funk hat uns sehr deutlich gemacht, dass es kaum Chancen gibt, dass die Menschen die deutsche Sprache von Kassetten erlernen. Insofern würde ich gerne von Ihnen wissen, welche Infrastruktur wollen Sie zur Verfügung stellen und welche Umsetzungsmaßnahmen planen Sie, wenn Sie Deutschkenntnisse als eine Voraussetzung vorsehen wollen? Ein mögliches Gesetz könnte sich nicht nur auf die Türkei beziehen, sondern müsste für alle Länder gelten. Das hätte zur Folge, dass die Bestimmungen z. B. auch für Amerikanerinnen, Thailänderinnen oder Inderinnen gelten würden.

Christian Storr: Vielen Dank! Unser Koalitionspartner war der Auffassung, dass wir zuerst die Evaluation des Zuwanderungsgesetzes abwarten sollten, bevor wir Änderungen am bestehenden Gesetz vornehmen. Das andere Argument war, dass solche Regelungen die Tür für Missbrauch

öffnen würden. Viele könnten sich dann auf eine Zwangsverheiratung berufen und das wäre für uns schwer nachprüfbar. Das waren die beiden Hauptargumente unseres Koalitionspartners.

Zum Thema Deutschkurse oder Deutschkenntnisse vor der Einreise: Es geht hier nicht um ein Gesetz oder eine Regelung nur für die Türkei, das wäre ja gar nicht möglich. Die Kommission hat sich für Deutschkenntnisse vor der Einreise ausgesprochen, aber nicht darauf, ob sie einfach oder ausreichend sein müssen, das ist noch offen. Man hat jedoch den Zusatz gemacht, dass dann, wenn es vor Ort keine Möglichkeit gibt, Deutsch zu lernen, auf diese Voraussetzung verzichtet werden soll. Es dürfte in der Tat schwierig sein, auf der ganzen Welt irgendwelche Institute aufzubauen, um Deutsch zu lernen. Es wäre natürlich dann eine Bestrafung, wenn wir unter einer solchen Konstellation auf diesem Kriterium beharren würden. Da die Goetheinstitute aus den bekannten Gründen dies nicht gewährleisten können, stellt sich die Frage, wer vor Ort überhaupt einen Deutschunterricht anbieten kann. Wie wir von den Fachleuten gehört haben, ist das per Fernkurs nicht möglich. Von daher sollte man mit diesem Kriterium vorsichtig umgehen und auf jeden Fall eine Art Härtefallregelung einführen. Sonst würde man - aus unserer Sicht - unüberwindbare Hürden in den Ehegattennachzug einbauen.

Abg. Josef Philip Winkler (BÜNDIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an Dr. Bielefeldt. Wie aus der Presse zu erfahren war, gibt es einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zur noch ausstehenden Umsetzung ausländerrechtlicher Richtlinien der EU. Dort ist vorgesehen, das Nachzugsalter für Ehegatten auf 21 Jahre festzulegen und aus der Presse sind uns auch Überlegungen bekannt geworden, das eigenständige Aufenthaltsrecht für Ehegatten nicht mehr nach zwei Jahren, sondern erst nach vier Jahren zu erteilen. Selbst in Härtefällen soll kein eigenständiges Aufenthaltsrecht mehr erteilt werden können. Wie beurteilen sie im Zusammenhang mit dem Thema Zwangsverheiratung diese geplanten Veränderungen?

Dr. Heiner Bielefeldt: Auch mit Blick auf verfassungsrechtliche Bedenken, die hier zum Beispiel schon von Frau Freudenberg vorgetragen worden sind, haben wir uns als Deutsches Institut für Menschenrechte gegen den Referentenentwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinien ausgesprochen, z. B. das Nachzugsalter für Ehegatten auf 21 Jahre anzuheben. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes von 1987 zu Fragen der Scheinehe hatte bestimmte Kriterien entwickelt. Danach ist eine Wartezeit nur in Grenzen zumutbar. Wenn hier von einem Bereich von drei Jahren gesprochen wird, unter Umständen sogar noch mehr, halten wir das für verfassungsrechtlich bedenklich. Das ist unsere Position. Beim eigenständigen Aufenthaltsrecht für Ehegatten – dazu gibt es hier auf dem Podium doch weitgehend Konsens – ist eher noch mehr Flexibilität notwendig, weil die bestehende Zweijahresfrist zu unzumutbaren Situationen führen kann. Unsere Position ist, dass diese Frist auf keinen Fall verlängert werden darf. Wir hielten das für einen Rückschritt. Es müsste zumindest in den Anwendungshinweisen der Verwaltungsvorschriften klargestellt werden, dass auch Zwangsheirat unter die Fälle zu subsumieren ist, bei denen ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erteilt werden muss, unter Wegfall der Zweijahresfrist.

- Die stellvertretende Vorsitzende, Abg. Ekin Deligöz, übernimmt den Vorsitz -

Abg. **Michaela Noll** (CDU/CSU): Ich möchte noch einmal zu dem Punkt Deutschkenntnisse vor der Einreise zurückkehren. Damit kein falscher Eindruck entsteht: Es geht nicht darum, die einreisenden Frauen zu schikanieren, sondern es geht darum, diese Frauen zu schützen. Das Ziel ist, dass vor der Einreise Deutschkenntnisse vorliegen sollten. Zu diesem Punkt interessiert mich die Meinung von Frau Kelek. Wir gehen von geringen sprachlichen, landeskundlichen und staatsbürgerlichen Kenntnissen aus. Das heißt, dass die Frauen zumindest ein Grundverständnis von dem Land haben sollten, in das sie einreisen.

Dr. Necla Kelek: Für mich wäre es wichtig, diese Kenntnisse zu haben. Wie sollte ich mich sonst zurechtfinden und meine Kinder auf ihrem Weg begleiten können? Die Menschen, die nach Deutschland kommen wollen, haben auch eine Verantwortung, die sie wahrnehmen müssen. Wir haben gehört, dass das Angebot, erst in Deutschland Deutsch zu lernen, in den letzten 40 Jahren nicht zu dem gewünschten Erfolg beim Spracherwerb und in der Integration von Ausländern geführt hat. Wenn eine junge Frau mit 21 Jahren die Entscheidung trifft, nach Deutschland zu gehen, dann sollte sie Wege und Mittel finden, sich diese Kenntnisse anzueignen. Voraussetzung ist natürlich, dass sie eine Schule besucht hat und damit in der Lage ist, Kenntnisse über Lesen zu erlangen. Anders sieht es aus bei einer Frau, die aus einem Dorf kommt, keine Schule besucht hat und Analphabetin ist. Dies muss berücksichtigt werden, denn sonst finde ich das verantwortungslos. Diese vielen, vielen Importbräute, die hier einfach in den Familien verschwinden, Kinder kriegen und nicht in der Lage sind, ihre Kinder umfassend zu begleiten, sie so allein zu lassen, finde ich verantwortungslos.

Abg. **Reinhard Grindel** (CDU/CSU): Ich bin Mitglied des Innenausschusses. Wir sind gerade bei der Überarbeitung des Aufenthaltsgesetzes. Ich habe zu drei komplexen Fragen. Die eine Frage bezieht sich auf die eben angesprochenen Deutschkenntnisse vor der Einreise. Wir verlangen das Sprachniveau A1 - einfache Sprachkenntnisse - und nach Einreise in Deutschland - verpflichtend - einen Integrationskurs mit dem Ziel Sprachniveau B1. Insofern ist Ihr Argument nicht richtig, dass dadurch die Integrationskurse nicht mehr attraktiv wären. Meine Frage richtet sich sowohl an Frau Kelek als auch an Frau Walz-Hildenbrand: Wie können Frauen die Beratungsangebote - auf die hier verschiedentlich hingewiesen wurde - überhaupt annehmen, wenn sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind und nicht in der Lage sind, sich hier zurecht zu finden?

Frau Walz-Hildenbrand hat das Problem in ihrer Stellungnahme angesprochen. Die Frage ist, wie die zeitnahe Teilnahmepflicht durchgesetzt werden kann. Damit ist die Politik wieder am Zug. Ich möchte Sie fragen: Wie soll die Politik das machen, eine Teilnahmepflicht zu erzwingen? Frau Kelek würde ich auch gerne bitten, dazu Stellung zu nehmen, weil sie in ihrem Statement ausführt, sie wäre dafür, Frauen bzw. denjenigen, die nachziehen, nur eine Aufenthaltsgeldung zu erteilen, solange sie nicht erfolgreich einen Integrationskurs besucht haben. Mir scheint dies insofern ein richtiges Mittel, weil wir - auch aufgrund des EU-Assoziierungsabkommens - nicht die Aufenthaltserlaubnis verweigern und damit eine Ausweisung vornehmen können, nur weil der Integrationskurs nicht bestanden wurde.

Meine zweite Frage richtet sich an die Vertreterin des Juristinnenbundes. Sie haben sich gegen die Altersgrenze von 21 Jahren ausgesprochen. Bitte erklären Sie mir, warum das in den Niederlanden und in Dänemark möglich ist. Das sind auch demokratische Länder, die den europäischen Menschenrechten verpflichtet sind.

Die dritte Frage bezieht sich auf das eigenständige Aufenthaltsrecht. Frau Walz-Hildenbrand hat hierzu einen schönen Einzelfall in Ihrer Stellungnahme beschrieben. Es handelt sich um das Beispiel 4, in dem eine in Deutschland lebende junge Türkin, Ailin wird sie dort genannt, mit einem Cousin aus der Türkei verheiratet wird. Dieser wendet Gewalt an und bedroht die Frau. Man muss sich darüber im Klaren sein, dass auch in diesem Fall der gewalttätige Ehemann nach zwei Jahren ein eigenständiges Aufenthaltsrecht hat. Wir könnten ihn nur aufgrund einer Straftat, die nach dem Strafgesetzbuch geahndet wird, ausweisen. Sonderregelungen für Zwangsheirat sind völlig undenkbar. Meine Frage: Wenn man eine klare Härtefallregelung für zwangsverheiratete Frauen vorsieht, würde es sich dann aus Schutzgründen nicht sogar eher anbieten, die Ehebestandszeit auszudehnen? Das wäre doch eine sehr probate Methode, den prügelnden Ehemann wieder in das Herkunftsland zurückzubefördern. Danke schön!

Marina Walz-Hildenbrand: Ich bedanke mich für die Fragen. Die erste Frage bezog sich auf Beratungsangebote ohne Sprachkenntnisse. Sie hatten gesagt, nach der Einreise gibt es in Deutschland Sprachkurse. Das wären meiner Meinung die Sprachkurse, die wirklich qualifizierte Sprachkenntnisse vermitteln. Für vorherige Deutschkenntnisse sehe ich daher keine Notwendigkeit. Für die Durchsetzung der Teilnahmepflicht kann ich Ihnen kein Patentrezept anbieten. Ich denke, wenn man die Frauen erreichen will, muss man die Angebote intensivieren, Kinderbetreuung anbieten usw. Das heißt, es muss auch aktiv auf die Frauen zugegangen werden. Zur Frage nach den Beratungsstellen: Die meisten Beratungsstellen haben auch muttersprachliche Beratungsangebote.

Zur Frage nach dem eigenständigen Aufenthaltsrecht: Sicherlich muss man versuchen, Missbrauch zu verhindern. Es muss aber im Blick behalten werden, dass generelle Regelungen in diesem Bereich die gesamte Palette des Familiennachzugs betreffen, von der Liebesheirat bis zu dem Deutschen, der eine Amerikanerin heiratet. Die Hürden dürfen darum nicht zu hoch geschraubt werden. In dem Bericht der Fachkommission geben wir die Handlungsempfehlung, dass nicht nur klargestellt wird, dass Opfer von Zwangsverheiratungen Härtefälle sind und sie auf jeden Fall ein eigenständiges Aufenthaltsrecht haben sollten. Ausgeschlossen werden muss auch, dass Täter ein eigenständiges Aufenthaltsrecht bekommen. Schwierig wird es meines Erachtens dann, wenn es gemeinsame Kinder gibt. Hierfür müssten auch Regelungen gefunden werden.

Dr. Necla Kelek: Ich kann mich eigentlich nur wiederholen. Ich finde, wir sollten nicht erst dann ansetzen, zu handeln und zu helfen, wenn das „Opfer“ nach Deutschland eingereist ist. Aus der Entwicklungspsychologie wissen wir, dass - aller Wahrscheinlichkeit nach - ein 17-jähriges Mädchen solche weit reichenden Entscheidungen nicht treffen kann und will. Die meisten jungen Mädchen kommen aus einem dörflichen Milieu zu uns. Sie treffen in Deutschland auf eine hochindustrialisierte und komplexe Gesellschaft. Da die junge Frau die Entscheidung zu heiraten und in einem für sie

fremden Land zu leben, nicht selbstbestimmt getroffen hat, wird es ihr schwer fallen, sich zu integrieren. Die Debatte dreht sich genau um die Gruppen, die es nicht schaffen, sich zu integrieren. Für sie ist alles schwierig: ihre Kinder zu begleiten, Deutsch zu lernen usw.

Dagmar Freudenberg: Herr Grindel, das ist eine relativ einfach zu beantwortende Frage und zwar aus dem Grund, weil wir an das Grundgesetz gebunden sind. Über die Einhaltung des Grundgesetzes wacht das Bundesverfassungsgericht. Für die Niederlande gilt das natürlich nicht. Das heißt, die Niederlande können nach ihren Regelungen entsprechende Maßnahmen treffen und entsprechende Gesetze schaffen. Wir können uns nur an den verfassungsmäßigen Vorgaben orientieren. Aber weil diese Frage natürlich nicht nur dieses Verhältnis, sondern eben auch andere Verhältnisse in anderen europäischen Ländern betrifft, habe ich u. a. auch angeregt, dass wir begleitend oder auch vorausschauend wissenschaftliche Forschung betreiben. Z. B. Fragen untersuchen wie: Wie regelt das Ausland ausländerrechtliche Fragen? Wie werden die Eheschließungsfragen im Ausland geregelt? Welche Beweismöglichkeiten gibt es dort? Diese Fragen müssen wir klären. Auch im Hinblick auf von uns zu ziehende Schlussfolgerungen. Zu Fragen nach dem Zivilrecht, Ausländerrecht und Strafrecht bitte ich, im Statement die entsprechenden Passagen zu lesen. Das würde hier zu weit führen. Danke schön!

Abg. **Elisabeth Winkelmeier-Becker** (CDU/CSU): Danke. Ich möchte anknüpfen an die Bemerkungen von Herr Dr. Bielefeldt, dass wir Räume der Kommunikation schaffen müssen. Welche Bedingungen müsste es geben, damit diese Räume eingerichtet werden können und wie könnte sichergestellt werden, dass diese Räume auch von den Betroffenen aufgesucht würden?

Dr. Heiner Bielefeldt: Ich glaube, dass man viele Räume schaffen muss, und je früher desto besser. Deshalb bin ich auch der Auffassung, dass es kein Argument gibt, warum sich Menschen nicht schon vor der Ausreise mit der Sprache beschäftigen sollten. Sprache ist ein Element, um sich in seiner neuen Umgebung besser zurechtzufinden. Das Vorhandensein bzw. Nichtvorhandensein von Sprachkenntnissen darf jedoch nicht mit Sanktionen beim Nachzug verbunden werden. Für wichtig halte ich zum Beispiel auch niedrigschwellige Beratungsangebote in unterschiedlichen Sprachen.

Es ist enorm wichtig, dass die Menschen die deutsche Sprache lernen. Richtig substanziell kommunizieren zu können, braucht allerdings seine Zeit. Deshalb sind zum Beispiel Beratungs-Hotlines in unterschiedlichen Sprachen wichtig. Und zwar solche, die auch anonym Rat erteilen. Es ist schwer, das erste Mal zu sagen, was einem in der eigenen Familie nicht gefällt. Darum Hotlines in den Sprachen, die relevant sind: türkisch, arabisch, kurdisch und weitere Sprachen. Der Ablauf beim Anruf muss so sein, dass die Betroffene fragen kann, ohne dass gleich die ganze Familienehre auf dem Spiele steht. Also, telefonische Hotlines sind wichtig, weil sie niedrigschwellig und anonym sind.

Anonyme Beratungsangebote an sich spielen eine ganz große Rolle. Die Gewissheit, einen Schutzraum zu haben, in dem man ohne Angst sprechen kann, darf nicht unterschätzt werden. Die Schule spielt eine wichtige Rolle. Es gibt Beispiele dafür, dass auch pädagogische Angebote in der Schule durchaus ihre Wirkung haben. Es gibt leider viel zu wenig davon. Es ist auch so, dass es für

die Schulen bislang noch nicht selbstverständlich ist, auch die Eltern mit einzubeziehen. Die Schulen nehmen eine ganz wichtige familiensoziologische Funktion wahr. Ebenso gefragt sind die anderen Ausbildungsinstanzen.

Ein ganz wichtiger Ort sind Arztpraxen. Insbesondere bei Gewalt gegen Frauen sind diese vielleicht irgendwann gezwungen, doch einen Arzt aufzusuchen. Hier könnte dann Informationsmaterial bereit stehen oder es könnten zum Beispiel Kontaktadressen weitergegeben werden. Auch hier müsste man für Anonymität sorgen.

Auch die Moscheegemeinden müssen in diesem Zusammenhang ihre Funktion erfüllen. Ebenso die Integrationskurse, deren Inhalte vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestaltet werden. Die Innenministerkonferenz hat diesem Amt quasi das Mandat dazu erteilt. Man wird sehen, wie es wahrgenommen wird. Erste Ergebnisse sollen noch in diesem Jahr vorgelegt werden. Doch nicht nur die Inhalte sind wichtig, sondern auch die Art, wie die Inhalte vermittelt werden.

Dr. Necla Kelek: Mein Thema ist die Integration und das Selbstbestimmungsrecht der Frau. Dies muss in diesem Land genauso geschützt werden wie in dem Land, aus dem sie kommt. Wenn Familien sich entscheiden, dieses Kind nach Deutschland zu schicken, dann müssen sie Mittel und Wege finden, wie sie ihr Kind auf dieses Land vorbereiten. Das heißt, sie hat nach dem Gesetz nicht nur das Recht, verheiratet zu werden, sondern sie hat auch Pflichten. Sie trägt Pflichten, wenn sie ins Ausland geht. Die Familien haben ebenfalls Pflichten gegenüber ihrer Tochter, die sie so verheiraten. Dieses wird damit bewusst gemacht; es wird von diesen Menschen Verantwortung verlangt und nicht gesagt, sie wissen es nicht, sie sind noch nicht so weit. Das geht nicht, denn wenn sie hierher kommen, sind sie mit diesem Land konfrontiert. Sie muss ja sofort handeln. Es wird von ihr verlangt, dass ihre Kinder funktionieren. Für mich ist es völlig irrsinnig, zu sagen, sie wird es schon irgendwie machen und hinterher beschweren wir uns, dass die Kinder in diesem Land nicht klar kommen. Wir müssen also ganz grundsätzlich darüber sprechen, wie diese Kommunikation mit mündigen Bürgern hier in diesem Land stattfindet.

Abg. Angelika Graf (SPD): Meine Fragen richten sich an Herrn Dr. Bielefeldt und Frau Freudenberg zum Thema Daten. Wir haben festgestellt, dass nur wenig statistisches Datenmaterial über das Thema Zwangsverheiratung vorliegt, insbesondere sehr wenige Daten, die repräsentativ sind. Es besteht also eindeutig Forschungsbedarf. Meine Frage ist, in welchem Rahmen solche Daten erhoben werden könnten.

Meine zweite Frage betrifft das Thema binationale Ehen und richtet sich an Frau Freudenberg. Wir haben über Spracherwerb im Zusammenhang mit türkischen Migranten gesprochen. Ich bin der Auffassung, das kann nicht nur für diese Migrantengruppe gelten. Sind Ihnen aus anderen Ländern Regelungen bekannt, die vorab den Erwerb von Sprachkenntnissen für binationale Ehen fordern?

Dr. Heiner Bielefeldt: Vielen Dank, Frau Graf. Sie sprechen einen wunden Punkt an. Wir sind zwar dabei, uns auch der quantitativen Dimension des Problems zu nähern, aber es gibt immer noch keine präzisen Zahlen. Ich glaube auch nicht, dass sich das schnell ändern wird, weil es erhebliche Probleme bei der Datenerhebung gibt. Ein Problem ist, dass ein Teil der Untersuchungsgruppe, nämlich diejenigen, die ins Ausland verheiratet werden, nur schwer für Untersuchungen erreicht werden kann. Ein zweites Problem ist, dass die Differenz zwischen Zwangsverheiratung und arrangierten Ehen in der Praxis sehr schwer zu applizieren ist. Es kann sogar sein, dass sich die Haltung und Einschätzung im Laufe einer Biographie verschiebt. Vorstellbar ist, dass eine junge Frau ihre Heirat rückblickend anders, z. B. ungünstiger, bewertet. Das ist eines der Probleme, zu validen und präzisen Zahlen zu gelangen. Wir wissen, dass wir es mit einem Problem von erheblicher quantitativer Bedeutung zu tun haben. Ich glaube aber, dass neben quantitativen Studien auch weiterhin mehr qualitative Studien benötigt werden, um Muster und Motivationsstrukturen noch feiner herausarbeiten zu können. Einiges ist bereits vorhanden, z. B. die Studie von Ahmet Toprak, der das Thema Männlichkeitsrituale bei türkischen Jungen untersucht hat. Mein Plädoyer: Wir brauchen auf jeden Fall mehr Forschung, aber ich bin skeptisch, was die quantitativen Daten angeht.

Dagmar Freudenberg: Danke schön für die Frage, Frau Graf. Wesentliche Punkte hat Herr Bielefeldt schon ausgeführt. Dem kann ich mich nur anschließen. Ich könnte mir vorstellen, dass in diesem Bereich mehr Begleitforschung betrieben wird. Stichwort häusliche Gewalt: Hierzu ist eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet worden, die begleitend Forschungsaufträge zur Evaluation erteilt hat. Ähnlich könnte man das auch in diesen Bereich machen. Man könnte viele Punkte aufgreifen, die zur Implementation, zur Umsetzung in der Rechtspraxis dienen.

Zu dem Punkt binationale Ehen: Natürlich gelten Gesetze nicht für eine einzelne Gruppe. Wenn man ein Gesetz ändert, muss man immer mit überlegen, wer vielleicht neu unter diese geänderten Regelungen fällt und welche Konsequenzen sich daraus ergeben können. Das ist abzuwägen. Das ist aber eine Entscheidung der Politik und nicht der Jurisprudenz. Mir sind keine Regelungen in anderen Staaten bekannt, wo vorab ein Erwerb von Sprachkenntnissen für binationale Ehen gefordert wird.

Abg. **Rüdiger Veit** (SPD): Mich bewegen Fragen, die sich um das Aufenthaltsrecht der Betroffenen drehen. Damit sich hier kein falsches Bild festsetzt, drängt es mich, zunächst klarzustellen, dass wir uns bei der Frage des eigenständigen Aufenthaltsrechtes von vormals zwangsverheiratet Gewesenen nicht um die Frage zu kümmern haben, ob es sich dabei um die Erstreckung einer Duldung handelt, sondern wir haben es de facto mit der Erstreckung mindestens einer Aufenthaltserlaubnis zu tun. Es geht hier also nicht um die Frage, ob die Betreffende Abschiebeschutz genießt, sondern die Frage ist, ob sie ein eigenständiges Aufenthaltsrecht bekommt. Das ist - so glaube ich - der Schlüssel.

Wenn sich jemand aus der Situation der Zwangsverheiratung befreien kann, dann hat auch die Frage nach den Sprachkenntnissen eine wichtige Bedeutung. Also: Kann die Betreffende sich in Deutschland einigermaßen, auch sprachlich, zurechtfinden und vor allen Dingen, kann sie versuchen sich zu wehren, ohne gleich damit zu rechnen, das Land sofort verlassen zu müssen. Das ist die Schlüsselfrage. Ich bin froh, dass die Sachverständigen hier übereinstimmen und dass wir unter

keinen Umständen einer Verlängerung der Frist für die Erlangung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts das Wort reden. Es geht vielmehr um die Frage, ob nicht sogar die Härtefallregelung im Gesetz ausgeweitet werden soll, oder, wenn das nicht möglich ist, dies zumindest in den Verwaltungsvorschriften zu regeln.

Aber zu meiner eigentlichen Frage: Ich finde es immer mutig, wenn einige von uns davon sprechen, dass es sich bei den Zwangsverheiratungen um ein gravierendes quantitatives Problem handelt, das meistens im Bereich des islamischen Glaubens angesiedelt ist. Ich bewundere ihren Mut deswegen, weil ich nicht weiß, welche Grundlagen die Zahlen und Einschätzungen haben. Wir haben doch schon große Mühe, überhaupt heraus zu finden, wie viele Visa an 18- bis 20-Jährige zum Zweck des Ehegattennachzugs aus der Türkei erteilt wurden. Kein Mensch hat mir bisher sagen können, wie viele von denen nun potenzielle Opfer von Zwangsverheiratungen gewesen sind. Ich bin der Auffassung, dass man diese Zahl auch mal in Relation zu dem gesamten Ehegattennachzug setzen muss. Meine Frage: Woher kommen die bisher genannten Zahlen oder Prozentsätze?

Ich habe noch eine Frage an Dr. Kelek, die die Anhebung des Alters auf 21 Jahre für den Ehegattennachzug für richtig hält. Sind sie nicht der Auffassung, dass dadurch drei Jahre einer möglichen Sozialisierung mit anderen Werten, mit Werten der Gleichberechtigung, der Emanzipation und des Selbstbewusstseins, verschenkt werden? Also, diese Sache hat auch eine Kehrseite der Medaille. Ich bitte Sie, hierzu jenseits aller verfassungsrechtlichen Probleme Stellung zu nehmen.

Dr. Heiner Bielefeldt: Herr Veit, Sie haben einen wichtigen Punkt angesprochen. In der Tat tapen wir, was die quantitative Dimension angeht, noch eher im Dunkeln. Aber es ist auch nicht so, dass wir nichts wissen. Hier in Berlin gibt es seit 20 Jahren die Kriseneinrichtung PAPATYA. Diese hat im Laufe von 20 Jahren ungefähr 1.300, diese Zahl ist mir kürzlich genannt worden, junge Mädchen oder junge Frauen - auch kurzzeitig - beherbergt. Zu einer weitaus größeren Zahl von Frauen besteht telefonischer Kontakt.

Abg. **Rüdiger Veit** (SPD): Kann man diese Zahl ohne weiteres durch die Zahl der Jahre teilen? Also: Zahl der Betroffenen geteilt durch 20?

Dr. Heiner Bielefeldt: Das ist insofern nicht repräsentativ. Es handelt sich hierbei nur um Frauen, die sich bei dieser Beratungsstelle gemeldet haben. In dieser Zahl sind natürlich die Frauen oder manchmal auch Männer, die ins Ausland verheiratet werden, nicht drin. Also von daher ist das natürlich alles mit ganz großer Vorsicht zu genießen. Lassen Sie mich zwei Punkte hierzu ausführen: Erstens wird immer wieder berichtet, dass es Zwangsverheiratungen in ganz unterschiedlichen kulturellen Zusammenhängen gibt. Es ist kein rein islamisches Problem. Das habe ich hier auch schon mehrmals betont. Zweitens ist interessant, dass Betroffene mit einem islamischen Familienhintergrund berichten, dass sie nicht unbedingt aus den frommen Familien kommen. Auch deshalb muss man aufpassen. Wir haben es hier nicht mit einem klassischen Wertekonflikt, konservative islamische Familienwerte einerseits und freiheitliche libertäre westliche Werte andererseits zu tun. Es handelt sich vielfach um zerrüttete Familien, deren islamischer Hintergrund sehr brüchig ist. Kennzeichen

dieser Familien sind Arbeitslosigkeit, Alkoholismus, zum Teil Kriminalität. Das heißt, die Fallkonstellationen sind oft anders als es manchmal klischeehaft angenommen wird. Aber ich gebe Ihnen Recht. Valide Daten sind Mangelware und so bleibt vieles spekulativ. Das heißt, wir können zwar etwas sagen, aber wir müssen mit den Aussagen sehr vorsichtig umgehen.

Marina Walz-Hildenbrand: Die Fachkommission Zwangsverheiratung hat auch eine Umfrage gemacht, die leider nicht flächendeckend und auch nicht repräsentativ ist und sein kann. Zwei Zahlen daraus: Bei den meisten der erfassten 215 Fälle handelte es sich um Ferienverheiratungen. Es geht also im Grunde um die Mädchen, die hier aufgewachsen sind, und weniger um die, die als Importbraut hierher kommen. Zu den Deutschkenntnissen: 20 % der Opfer von Zwangsverheiratung hatten bereits einen deutschen Pass. Das heißt auch, es waren Sprachkenntnisse vorhanden und die Mädchen waren mehr oder weniger integriert. Das zeigt, dass allein mit Sprachkenntnissen dem Problem also nicht begegnet werden kann. Wie gesagt, die Befragung ist nicht repräsentativ, doch ich finde, auch wenn vielleicht bloß 10 % der Fälle erfasst worden sind, sind die Zahlen doch relativ eindeutig.

Stellv. Vorsitzende: Frau Kelek noch mit der Bitte um eine kurze Antwort auf die Frage. Keine Antwort? Dann ist Frau Humme dran.

Abg. **Christel Humme** (SPD): Dennoch eine Frage an Frau Dr. Kelek: Ich teile Ihr Engagement für die Selbstbestimmung der Frau. Ich verstehe aber nicht, warum Sie durch die Erhöhung des Zuzugsalters die Frauen bis zu ihrem 21. Lebensjahr in den patriarchalischen Familienstrukturen belassen wollen, die Sie eben so vehement kritisiert haben. Das hilft den Frauen doch nicht bei der Erlangung ihrer Selbstbestimmung. Zur Selbstbestimmung gehört natürlich - das ist auch unstrittig, das haben alle Sachverständigen deutlich gemacht - eine gewisse Sprachkenntnis. Die Frage die sich hier als strittig ergab, war allerdings, ob der Spracherwerb Zuzugsvoraussetzung sein soll oder nicht. Ich habe herausgehört, dass die meisten Sachverständigen sich dafür ausgesprochen haben, sie nicht zur Zuzugsvoraussetzung zu machen, sondern den Frauen in Deutschland über Kurse zu Sprachkenntnissen zu verhelfen. Ich bin der Auffassung, Sprachkenntnisse alleine reichen nicht aus. Ich habe heute zum Beispiel bewusst gehört, dass die Vergewaltigung in der Ehe kein eigener Straftatbestand ist. Ich habe bisher immer gesagt, Vergewaltigung in der Ehe ist strafbar. Ich bin der deutschen Sprache mächtig, aber ich kenne nicht jeden Paragraphen. Das Beispiel zeigt, die Sprache ist wichtig, aber ich brauche mehr, ich brauche auch andere Informationen, um gesellschaftliches Bewusstsein zu entwickeln. Die Frage darum an Frau Arin: Wie und wo kann das organisiert werden? In der Türkei oder in Deutschland? Welche Vorschläge könnten Sie aus Ihrer Sicht dazu anbieten? Vor allen Dingen unter dem Aspekt, einen Mentalitätswechsel herbeizuführen, den sie in ihrem Beitrag in den Vordergrund gestellt haben.

Dr. Necla Kelek: So, wie Sie die Frage gestellt haben, gehen Sie davon aus, dass auch weiterhin ca. 26.000 junge Frauen und Männer im Jahr aus der Türkei nach Deutschland verheiratet werden. Ich denke, die Entwicklung wird anders verlaufen. Ich gehe auch nicht davon aus, dass die meisten Jungen, die so verheiratet werden, dies auch wollen. Ein Ergebnis meiner Befragungen war, dass die meisten von den Eltern arrangierten Heiraten nicht dem Willen der Kinder entsprachen. Die jungen

Menschen - Frauen wie auch Männer - beugen sich aus den bereits angesprochenen Gründen eher dem Willen der Eltern als dass sie gegen sie aufbegehren. Der junge Mann, der in Deutschland aufgewachsen ist, vielleicht sogar einen Realschulabschluss hat, für den wird die Entscheidung getroffen: Du heiratest deine Cousine. Dieser junge Mann hat keine Chance, eine andere Partnerwahl zu treffen, wenn er nicht mit seiner Familie brechen will. Der Integrationsprozess wird so abrupt unterbrochen. Der junge Mann hat nicht die Chance, ein Mädchen zu heiraten, das hier aufgewachsen ist, vielleicht ebenfalls eine Türkin, und mit ihr eine Familie zu gründen. Mit einer solchen Verheiratung beginnt vielmehr immer wieder neu die erste Generation. Die arrangierten Heiraten unterbrechen den Integrationsprozess für die hier Geborenen und verhindern ihn für die zuziehenden Menschen. Ich kann auch Dr. Bielefeldt in seiner Analyse nicht zustimmen. Es handelt sich keineswegs um zerrüttete Familien. Es sind intakte Familien mit Onkeln, Tanten, Großeltern, Mutter, Vater, keine Patchwork-Familien. Das ist in der Unterschicht der deutschen Familien zu finden, wo die Mutter mit den Kindern allein gelassen wird. Diese Familien sind nicht allein gelassen. Es wird in der Großfamilie geheiratet, in der Großfamilie gelebt. Die Heirat eines Mädchens aus dem eigenen Dorf hilft, die Struktur Großfamilie zu erhalten. Warum dürfen diese Kinder nicht ihre eigene Geschichte leben, ihre eigene Entscheidung treffen? Vielleicht heiratet der Junge eine Deutsche, eine Italienerin, eine Griechin oder sogar eine Türkin. Diese Entscheidungsmöglichkeit wird diesem jungen Menschen nicht gegeben. Mehr kann ich nicht dazu sagen.

Canan Arin: Vielen Dank für die Frage. Ein Hinweis: In der Türkei ist die Vergewaltigung in der Ehe eine Straftat. Sie ist auch als solche im Strafgesetzbuch benannt.

Zu den Sprachkenntnissen: Auch in der Türkei leben Partner miteinander, von denen einer kein Wort türkisch spricht. Es gibt Fälle, dass ein Deutscher mit einer Türkin zusammen lebt und kein Wort türkisch spricht. Diese Menschen fordern wir nicht auf, das Land zu verlassen. Warum sollte es also umgekehrt eine Voraussetzung für Zuwanderung sein? Das Ziel kann nur sein, Frauen, die oft nicht einmal lesen und schreiben können, über den Spracherwerb die Möglichkeit zu geben, kommunikations- und integrationsfähig zu werden. Man sollte sie aber nicht davon abhalten, nach Deutschland zu kommen, weil sie kein deutsch sprechen. Ein Beispiel: Im Jahr 1988 habe ich in Stockholm einige Frauenhäuser besucht und gesehen, dass Frauen aus der Türkei von ihren Familien daran gehindert wurden, sich am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen oder die Sprache zu erlernen. Die Regierung hat damals versucht, die Ehemänner über kleine Geschenke zu einem anderen Verhalten zu bewegen und sie zu motivieren, ihre Frauen in die Kurse zu schicken. Das ist ein Beispiel für Förderung. Dies könnte man in ähnlicher Weise auch hier tun. Es geht auch nicht um ein Nachzugsalter von 21 oder vielleicht sogar 30 Jahren. Es geht um die patriarchalische Mentalität. Von heute auf morgen können Sie die Mentalität eines Menschen aber nicht ändern, egal ob er 20 oder 25 Jahre alt ist. Meiner Meinung nach geht es nicht, dass man einer 18-jährigen Frau, die freiwillig geheiratet hat, sagt, dass sie bis zum 21. Lebensjahr warten muss, bis sie ihrem Ehemann nach Deutschland folgen darf. Das widerspricht dem Rechtsverständnis. Wenn man den Frauen hier helfen will, muss man Aufklärung betreiben, z. B. über das Fernsehen oder über sonstige Informationsmedien und – kanäle. In der Türkei gibt es Sendungen, in denen die Frauen sich über ihre Rechte informieren können. Vielleicht könnte dies auch den Frauen hier helfen. Vielen Dank.

Abg. **Sibylle Laurischk** (FDP): Herr Storr, soweit mir bekannt ist, gibt es in Großbritannien für wegen Zwangsheirat verschleppte Frauen im Außenministerium eine Task Force. Wäre eine solche Einrichtung nach Ihrer Einschätzung auch für Deutschland empfehlenswert?

Frau Arin, Sie haben erwähnt, dass es in der Türkei eine gesetzliche Regelung gibt, die pro 50.000 Einwohner ein Frauenhaus vorsieht. Wie sieht die Finanzierung der Frauenhäuser aus? Welche Gründe gibt es für die Nichteinrichtung? Des Weiteren interessiert mich, ob es in der Türkei landesweit geregelte Finanzierungs- und Einrichtungsvorgaben gibt. Danke.

Christian Storr: Derzeit läuft ein Strafverfahren wegen Zwangsheirat in Baden-Württemberg. Ich bin sehr gespannt, zu welchem Urteil die Richter finden werden. Es gibt in der Tat in Großbritannien auf Regierungsebene eine Task Force, die u. a. die Aufgabe hat, die verschiedenen Ressorts zu vernetzen und zu sensibilisieren. Die Task Force versucht, britischen Staatsbürgern – hauptsächlich Bürgerinnen - zu helfen, die im Zuge einer Zwangsheirat ins Ausland verschleppt wurden. Die Task Force versucht auch, mit den zuständigen Stellen in dem jeweiligen Land zusammenzuarbeiten. Die Erfahrungen sind – soweit mir bekannt - sehr gut. Ähnliches würde ich mir auch für Deutschland wünschen, denn wenn wir von einem solchen Fall erfahren, haben wir oft arge Probleme, Hilfestellung zu geben. Ein von uns bearbeiteter Fall einer Irakerin aus Baden-Württemberg führt uns das gerade vor Augen.

Canan Arin: Vielen Dank. Leider muss ich sagen, dass bisher keine türkische Regierung den politischen Willen gehabt hat, die Gewalt gegen Frauen zu stoppen. Nur auf Druck von Frauenorganisationen ist die Bestimmung, je 50.000 Menschen ein Frauenhaus einzurichten, zustande gekommen. Die Einrichtung ist aber nicht sicher, da es im gleichen Satz der Regelung heißt: je nach Möglichkeit der Kommunen.

Abg. **Sibylle Laurischk** (FDP): Vielleicht die Nachfrage: Gibt es in der Türkei ein Problembewusstsein hinsichtlich dieser Fragestellungen, z. B. Initiativen, um flankierende Maßnahmen einzurichten? Wird hierüber diskutiert?

M. Canan Arin: Ja, die Diskussion wird geführt. Die Frauenorganisationen arbeiten sehr intensiv. Zum Beispiel haben bei der letzten Änderung des Strafgesetzbuches wir - die Frauenorganisationen - die entsprechende Passage geschrieben, die zur Aufnahme der Vergewaltigung in der Ehe als Straftat ins Gesetzbuch geführt hat. Auch im Bereich zusätzlicher flankierender Maßnahmen arbeiten wir intensiv.

Abg. **Ina Lenke** (FDP): Sprachkenntnisse sind der Schlüssel zur Integration und zur Selbstbestimmtheit. Ich würde gerne wissen, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, damit möglichst alle Frauen, die hierher kommen, auch Integrationskurse belegen. Wir können die Frauen ja nicht mit Polizeigewalt in die Integrationskurse zwingen.

Bei unserer Informationsreise in die Türkei haben wir gehört, dass junge Leute zwischen 16 und 18 Jahren, die zu ihren Familien nach Deutschland nachziehen wollen und nicht mehr schulpflichtig sind, beim Goetheinstitut einen kostenpflichtigen Sprachtest machen müssen. Wenn sie den Test nicht bestehen, können sie nicht nach Deutschland kommen. Sie können diesen Sprachtest aber öfter wiederholen. Es gibt also Möglichkeiten. Woran liegt es, dass beim Zuzug von Ehepartnern solche Möglichkeiten nicht genutzt werden können? Hat das etwas damit zu tun, dass die Ehe im Grundgesetz so stark geschützt ist, dass wir so etwas bei uns in der Bundesrepublik Deutschland nicht umsetzen können?

Dagmar Freudenberg: Es ist so, dass man durchaus Einreisebestimmungen schaffen kann, die auch mit Artikel 6 Grundgesetz konform gehen. Ich denke, man kann in diesem Bereich, z. B. was den Spracherwerb betrifft, durchaus solche Wege gehen oder – wie von Frau Arin geschildert – anderweitige Anreize schaffen. Das Problem dieser Frauen – dieser so genannten Importbräute – ist, dass sie isoliert leben. Informationen werden von ihnen ferngehalten, insbesondere von ihren Ehemännern, aber auch von der Community. Diese Isolation muss durchbrochen werden. Das geht natürlich nicht mit Gewalt, sondern über Anreize, zum Beispiel ein kostenloser Integrationskurs, verbunden mit einem zusätzlichen Bonus. Das wäre sicherlich ein Weg, um etwas zu bewirken. Es müsste darüber diskutiert werden, inwieweit man so etwas ins Auge fasst - auch im Hinblick auf zukünftige Rechtslagen.

Dr. Heiner Bielefeldt: Ich kann mich dem anschließen, was Frau Freudenberg gesagt hat. Die Integrationskurse sind durchaus ein Erfolgsmodell und es ist keineswegs so, dass man generell Migrantinnen und Migranten zur Teilnahme zwingen muss. Die Nachfrage ist groß. Wichtig wäre aber tatsächlich, die kommunikative Isolation zu durchbrechen. Dies gelänge z. B. dadurch, dass in den Räumen, die die Frauen aufsuchen (z. B. Arztpraxen), Informationen ausgelegt würden. Auch die Schule oder die Kindergärten könnten in diesem Zusammenhang eine wichtige Funktion wahrnehmen, indem die Eltern der Migrantenkinder stärker eingebunden werden. Es gibt also Möglichkeiten. Sie sind aber bislang wenig etabliert.

Abg. **Sevim Dagdelen** (DIE LINKE.): Ich möchte Folgendes vorab zusammenfassend feststellen: Nach den schriftlichen und mündlichen Statements fordern alle aufenthaltsrechtliche Verbesserungen, mit Ausnahme von Frau Kelek. Es lehnen alle bis auf Frau Kelek eine Heraufsetzung des Nachzugsalters auf 21 Jahre ab. Für die Einführung eines eigenen Straftatbestands plädieren Herr Storr, Frau Ates und Frau Kelek.

In dem Gesetzentwurf des Landes Baden-Württemberg wird auf Seite 1 gesagt, dass die wenigsten Zwangsheiraten verfolgt würden, weil Zwangsheirat als strafwürdiges Unrecht im öffentlichen Bewusstsein und insbesondere im Bewusstsein der Betroffenen offensichtlich nicht ausreichend verankert sei. Die Praxis habe gezeigt, dass die rechtlichen Instrumente nicht ausreichten, um Zwangsheiraten zu bekämpfen und Opfer zu schützen.

Ich würde gerne wissen, welche konkreten Hinweise es dafür gibt, dass der Unrechtsgehalt von Zwangsverheiratungen im öffentlichen Bewusstsein bzw. bei Betroffenen nicht ausreichend bekannt sein soll. Müsste es nicht - nach der Logik des Gesetzentwurfs - bereits durch die Änderungen des Strafgesetzbuches im Jahre 2005, also seit Inkrafttreten des neuen § 240 StGB, und die dadurch ausgelöste breite öffentliche Debatte zu diesem Thema zu einer Bewusstwerdung gekommen sein? Wenn Zwangsehen bisher durch die Strafrechtsverschärfung nicht verhindert werden konnten, warum sollte eine erneute Verschärfung dann etwas bewirken? Hierzu hätte ich gern die Einschätzung von Frau Freudenberg.

Zu Herrn Veit möchte sagen: Auch ich habe mit Befremden zur Kenntnis genommen, dass hier von Studien und repräsentativen Zahlen die Rede ist. Ich habe auf meine Anfrage im Januar 2006 von der Bundesregierung folgende Antwort bekommen, ich zitiere: „Zum Ausmaß dieser Menschenrechtsverletzungen liegen bisher bundesweit keine Zahlen vor.“ und „Zum Ausmaß und zur Charakteristik des Phänomens Zwangsheirat in Deutschland gibt es zurzeit keine statistischen Daten oder repräsentativ erhobene wissenschaftliche Erkenntnisse“. Deshalb nehme ich mit Befremden zur Kenntnis, dass manche Sachverständige scheinbar mehr wissen und mehr Erkenntnisse haben als wir durch die Antwort der Bundesregierung.

In einer Studie von Ursula Boos-Nünning und Dr. Yasemin Karakasoglu – eine Befragung von knapp 1.000 Frauen und Mädchen mit türkischem, italienischem, ex-jugoslawischem, griechischem und Aussiedler-Hintergrund - wird ausgeführt, dass 90 % der Mädchen und jungen Frauen mit Migrationshintergrund eine arrangierte Ehe ablehnen. Das stimmt mit dem insbesondere von Frau Kelek gezeichneten Bild nicht überein. Meine Frage richtet sich an Frau Joo-Schauen: Inwieweit wäre für Sie die Unterscheidung von arrangierter Ehe und Zwangsehe für ihre Arbeit wichtig? Wie sollte eine vor dem Hintergrund der hier bereits angesprochenen Notwendigkeit eines Mentalitätswechsels erfolgreiche Präventionsarbeit aussehen? Heißt es, dass wir Kampagnen oder auch kontinuierliche Arbeit in den Schulen, in den Kindergärten, in den weiterbildenden Schulen und auch in anderen Einrichtungen machen müssten und wie könnte dies aussehen?

Dagmar Freudenberg: Ich bin eigentlich nicht die richtige Ansprechpartnerin für die Frage, da ich nicht für die Einführung eines neuen Straftatbestandes plädiere. Ich möchte aber gleichwohl etwas zu den Fragen nach der Verfolgung dieser Delikte und Kenntnis der Strafnorm sagen. Bitte bedenken Sie, das neue Gesetz und die Änderung in § 240 Abs. 4 StGB erst seit einem Jahr in Kraft sind. Eine Bewertung kann deshalb noch gar nicht vorliegen. Das ist auch der Grund, weshalb ich schon mehrfach darauf hingewiesen habe, dass man ein Monitoring braucht. Es reicht nicht, nur ein neues Gesetz zu schaffen, es aber der Praxis zu überlassen, ob und wie es angewandt wird. Man muss auch schauen, ob ein solches Gesetz in die Rechts- und Gesellschaftspraxis Eingang findet und umgesetzt wird.

Ich wiederhole deshalb meine Anregung, einen Aktionsplan zu entwerfen mit allen Vorschlägen, die teilweise bereits in den Gesetzentwürfen mit enthalten sind. Es gibt darüber hinaus noch eine ganze Reihe von Dingen, die man tun kann. Dazu gehört regionale Vernetzung, um die praktischen

Schwierigkeiten mit der Beweisbarkeit des Delikts zu beheben, die Unterstützung der Frauen vor Ort und auch die Fortbildung professioneller Hilfeleister. Soviel vielleicht in aller Kürze.

Jae-Soon Joo-Schauen: Die Unterscheidung arrangierte Ehe und Zwangsheirat muss deutlich herausgehoben werden. Eine arrangierte Eheschließung ist ja weit verbreitet auf der Welt. Es ist noch nicht lange her, dass in Europa der Adel zwecks Machterhaltung Ehebündnisse arrangiert hat. In einer arrangierten Ehe gehen wir davon aus, dass beide der Eheschließung zugestimmt haben. Bei einer Zwangsverheiratung ist das etwas ganz anderes. Das Merkmal Zustimmung fehlt völlig.

Prävention nutzt nur etwas, wenn sie früh einsetzt. Das heißt, bereits im Kindergarten und in der Grundschule muss begonnen werden, den Kindern beizubringen, dass sie eigene Entscheidungen treffen können. Die Mädchen müssen lernen, dass sie auch nein sagen können. Das klingt zwar sehr einfach, ist aber sehr schwierig, wenn man sich die verschiedenen Zwänge anschaut, in denen sich die Kinder bewegen. In der Praxis stellen wir fest, dass die betroffenen Frauen aufgrund ihrer Sozialisation Probleme haben, eigene Entscheidungen zu treffen. Sie wollen mit ihrer Entscheidung bzw. Weigerung nicht den Rückhalt der Familie verlieren. Das macht es so schwer für sie. Es handelt sich dabei keineswegs um Frauen aus zerrütteten Familien, wie eben dargestellt.

Für die Prävention halte ich eine Zusammenarbeit mit den moslemischen Organisationen für ganz wichtig. Nach dem Koran ist Zwang in jeglicher Form verboten, auch die Zwangsheirat. Unsere Beratungsstelle hat Kontakt mit Moscheen aufgenommen und wir planen eine Vortragsreihe, in der auch die Imame eingebunden werden sollen.

Abg. **Irmingard Schewe-Gerigk** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe zunächst eine Frage an Frau Walz-Hildenbrand. Wir haben das Thema Opferschutzprogramme bis jetzt nur kurz gestreift. Welche Maßnahmen wären Ihrer Meinung nach nötig, um einen effektiven und umfassenden Opferschutz zu gewährleisten?

Marina Walz-Hildenbrand: Eine Möglichkeit, das Opfer zu schützen, ist z. B. deren Daten zu sperren. Das ist natürlich ein großer Aufwand. Es gibt heute zwar viele Möglichkeiten, Sperrvermerke einzurichten, z. B. beim Einwohnermeldeamt, aber es ergeben sich wahrscheinlich immer wieder Lücken, da Daten in vielfältiger Weise immer weiter erfasst werden. Oft ist die undichte Stelle die Krankenkasse, weil die Frau noch über den Mann krankenversichert ist. Ich habe schon Fälle gehabt, in denen die Telekom Daten weitergegeben hat. Also, grundsätzlich können Daten gesperrt werden, aber es ist ein beträchtlicher Aufwand. Es wäre zu prüfen, ob hier nicht Verbesserungen im Sinne der betroffenen Frauen möglich wären.

Ein anderes Problem des Opferschutzes ist, dass die Familie oder der Täter den Aufenthaltsort des Opfers dadurch in Erfahrung bringen können, dass sie einen Antrag beim Familiengericht stellen, wenn z. B. gemeinsame Kinder da sind. Es sind immer die Familiengerichte an dem Ort zuständig, an dem sich die Frau mit den Kindern aufhält. Das heißt, wenn Umgangsrecht oder Eheaufhebung

beantragt wird, kann der Mann sehr schnell den neuen Aufenthaltsort in Erfahrung bringen. Alle Mühe, den Aufenthaltsort vor dem Mann und der Familie geheim zu halten, ist dann vergeblich gewesen. Bitte bedenken Sie, dass ein geheimer Aufenthaltsort auch einen sicheren Zufluchtsort für die Frau bedeutet. Die physische Trennung ist wichtig, weil das Lösen aus einer Zwangsehe seine Zeit braucht.

Opferschutzprogramme sind ein weites Feld. Erstens: Es gibt viel zu wenig Beratungsangebote. Es gibt zwar die klassischen Beratungsstellen in Frauenhäusern, aber es gibt zu wenig spezifische Beratung. Baden-Württemberg hat z. B. das Projekt ROSA. Die haben aber keine Beratungsstelle, weil hierfür die Finanzierung fehlt. Es handelt sich bei dem Projekt um ein reines Wohnprogramm. Eine flächendeckende spezifische Beratung mit Hotline, also mit niedrigschwelligen und anonymen Anrufmöglichkeiten, ist ganz wichtig. Wir sind in Baden-Württemberg auch in die Schulen gegangen. Hier gibt es natürlich eine Vielzahl von Informations- und Aufklärungsmöglichkeiten, aber das ist ein weites Feld.

Abg. **Josef Philip Winkler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Eine Bemerkung zu den Integrationskursen. Ich teile nicht die Einschätzung, dass es eine überdurchschnittlich hohe Verweigererquote gibt. Die Zahlen des Bundesamtes zeigen eindeutig, dass es eine sehr niedrige Abbrecher- und Verweigererquote und eine überdurchschnittliche Teilnahme von Frauen an diesen Kursen gibt. Das zur Klarstellung.

Ich habe eine Anmerkung zu Frau Kelek. Sie favorisieren Mischehen als ein Mittel zur Integrationsförderung. Ich sage Ihnen aus Sicht des Gesetzgebers und als Abgeordneter, es ist nicht unsere Aufgabe, durch Gesetze oder andere Maßnahmen bestimmte Nationalitätenkonstellationen zu bevorzugen, um die Integration zu fördern. Ich bin der Meinung, dass man die Partnerwahl im Ursprungsland nicht generell als Integrationsverweigerung interpretieren darf. Und deshalb die Frage an Frau Demirdögen: Wie beurteilen Sie aus Sicht der Praktikerin den Vorschlag, das Zuzugsalter auf 21 Jahre heraufzusetzen? Stellt die Heraufsetzung nicht sogar einen Nachteil für die Frauen dar, weil sie z. B. zur Familie des Ehemannes verbracht werden und dort vielleicht in noch schlimmeren Verhältnissen leben müssen? Natürlich können sie auch nicht an den Integrationskursen nach dem Aufenthaltsgesetz teilnehmen, die ihnen hier rechtlich zustehen. Darauf hätte ich gerne von Ihnen eine Antwort.

Sidar Demirdögen: Danke für die Frage. Ich sehe das so wie Sie. Die Heraufsetzung des Nachzugsalters ist ein Nachteil für die Frauen. Vor allem in Fällen, wie Sie es beschrieben haben. Ich bin eher dafür, alle rechtlichen Barrieren für betroffene Frauen aufzuheben. Nicht nur aus diesem Grund halte ich die Heraufsetzung des Nachzugsalters wirklich nicht für geeignet. Stellen Sie sich eine Frau vor, die mit 18 Jahren ins Ausland verschleppt und dort verheiratet wird. Auf Grund der Heraufsetzung des Zuzugsalters müsste sie drei Jahre dort verbleiben, bevor sie wieder zurück kann. Ich denke deshalb, dass solch eine Heraufsetzung des Zuzugsalters verantwortungslos und in keiner Weise geeignet wäre, das eigentliche Problem zu lösen.

Stellv. Vorsitzende: Vielen Dank. Damit sind wir am Ende dieser Anhörung. Ich danke allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern für ihre Fragen und den Sachverständigen für die Antworten. Ganz besonders danke ich unserem Gast aus der Türkei. Ich wünsche Ihnen allen einen guten Heimweg und meinen Kolleginnen und Kollegen eine erfolgreiche Sitzungswoche.

Schluss der Sitzung: 13.20 Uhr

Kerstin Griese, MdB
Vorsitzende

Ekin Deligöz, MdB
Stellvertretende Vorsitzende